I. Abhandlungen.

Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern *).

Von Dr. **Adolf Held,**
Privatdocent in Bonn.

I. Einleitung.

Die Frage nach der Ueberwälzung der Steuern fällt zusammen mit der Frage nach der besten Einrichtung eines Steuersystems überhaupt, nach den Folgen jeder Steuer für das gesammte wirthschaftliche Leben des Volkes.

Es handelt sich bei der Ueberwälzung nicht um einen isolirten Prozess, um ein einfaches Geschäft zwischen zwei Menschen, oder einen für die Gesammtheit gleichgültigen Akt zwischen zwei Ständen, sondern die richtige Erkenntniss von der Möglichkeit und dem wirklichen Vorkommen der Abwälzung der Steuerlast ist identisch mit der vollkommenen Kunde der Vertheilung der Steuerlast unter die einzelnen Volksklassen und Individuen. Hätte man diese Kenntniss, so würde man alle ökonomischen und socialen Wirkungen der Steuer wissen, und man hätte den Schlüssel zu allen nöthigen und wünschenswerthen Reformen. Dass die Abwälzung keine Nebensache, sondern eine Frage von fundamentaler Bedeutung sei, wurde von bedeutenden Schriftstellern nie vergessen. Es kommt wohl manchmal vor, dass die Möglichkeit der Abwälzung ganz isolirt betrachtet, und dadurch sogar der Schein erweckt wird, als glaube man, es könne jede Steuer ab-

*) Diese im Juli 1867 eingeschickte Abhandlung konnte erst jetzt gedruckt werden; manche erst seitdem erschienene Werke konnten nachträglich keine Berücksichtigung mehr finden.

gewälzt und dadurch die Last vollständig eliminirt werden. Man spricht mitunter nur von der Möglichkeit des Abwälzens und unterlässt die Punkte, wo der Prozess der Abwälzung der einzelnen Steuern zur Ruhe kommt, in Verbindung zu bringen, und daraus ein dem System der Steuerauflage entsprechendes System der factischen Steuerzahlung zu construiren. Doch ist bei solchen Darstellungen immer nur eine gewisse Einseitigkeit in der Form vorhanden, und im Allgemeinen lässt sich nicht behaupten, dass das Wort Abwälzung zu den häufigen technischen Ausdrücken gehört, die sich einfinden, wo die Begriffe fehlen.

Es ist ganz richtig, dass man statt von Abwälzung auch von „Steuerproduction durch die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit einer Nation und von Steuervertheilung durch den Verkehr“ reden kann (Stein), ja dass der Gebrauch der letztern Ausdrücke insofern eine richtigere Gesammtanschauung gibt, als sie den allgemeinen Standpunkt bezeichnen, von dem aus die Erscheinung der Ueberwälzung betrachtet werden muss.

Dennoch glaube ich, dass die Worte Ueberwälzung und Abwälzung nicht aus der Wissenschaft zu verschwinden brauchen, schon deshalb, weil sie geläufige, kurze Worte sind, und es ja nicht nöthig ist, dass jeder Name, jede Ueberschrift eine erschöpfende Definition sei. Ueberdies ist es gerade zum vollständigen Verständniss der Steuervertheilung durch den Verkehr nothwendig, den ganzen Vorgang zu zerlegen und die Möglichkeit der Abwälzung isolirt zu erörtern, wenngleich nach Durchführung dieser Untersuchung das Resultat eine Stelle im System der Vertheilung der Steuerlast finden muss. Der Gebrauch des Wortes Abwälzung mag daher um so mehr noch fürderhin statthaft sein, als Stein, der das Wort angegriffen hat, dennoch in der Sache selbst auf keinem von der herrschenden Lehre principiell abweichenden Boden steht, es sei denn, dass sein „immer zum Ganzen strebender“ Geist besonders energisch darauf aufmerksam gemacht hat, man solle den Zusammenhang der Frage mit der gesammten wirthschaftlichen Bedeutung der Steuern nicht vergessen. Die der ganzen herrschenden Lehre gemeinsame Grundlage lässt sich in folgendem Satze zusammenfassen:

Jede Steuer wirkt wie eine Vermehrung der Productionskosten

und erhöht den Preis einer Art von Waaren oder Diensten. Die Consumenten zahlen in dem höhern Preise dem Producenten die ausgelegte Steuer wieder zurück, und damit hat Letzterer die anfänglich übernommene Steuer wieder von sich abgewälzt [1]. Die ganze Idee von der Ueberwälzung der Steuern beruht also auf dem Axiom von den Productionskosten als dem Regulator aller Preise, und muss daher dieser Satz zuerst näher betrachtet werden.

II. Productionskosten und Preise.

Der Satz ist noch immer allgemein als ein Grundaxiom in der nationalökonomischen Theorie anerkannt, als eine der umfassendsten Regeln, die zur Erklärung der verschiedensten Erscheinungen angewendet wird [2]. Dennoch glaube ich, dass es sich zunächst mehr um eine für den einzelnen Geschäftsmann sehr practische Regel, als um ein theoretisches Princip handelt, das zur Erklärung aller Erscheinungen der Preise geeignet wäre.

Es ist vollständig richtig, dass der einzelne Geschäftsmann bei der Bestimmung des Verkaufspreises seiner Producte vor Allem

1) S. Ricardo principl. c. 12: nach der franz. Uebers.: Chaque nouvel impôt devient une charge nouvelle sur la production et augmente le prix naturel des produits. c. 13: L'impôt ou la difficulté de production amènera toujours à la fin la hausse des denrées.

Stein Finanz.: Jeder muss den Betrag der Steuer einstweilen für den künftigen Käufer auslegen wie jeden anderen Theil der Gestehungskosten und es ist seine Sache so zu produciren, dass ihm die Steuer sammt den anderen Productionskosten im Preise wieder herausbezahlt wird. Um auch einen Franzosen anzuführen s. Garnier traité des finances. 2. Aufl. S. 26: L'impôt se retrouve dans le prix des produits. Il est un des éléments des frais de production. Denselben Gedanken s. schon Genovesi Lezioni P. 1. c. 21. §. 16 u. Verri Meditazioni. §. 30.

2) Wie unbedingt man ihn als Grundlage benützt, s. z. B. bei Umpfenbach Finanz. Bd. 1. S. 152: „Die Lehre von der Steuerüberwälzung ist Nichts als eine Anwendung der Theorie vom Preise, wie sie von der Volkswirthschaftslehre geboten wird. Liegt daher eine genügende volkswirthschaftliche Preistheorie vor, so ist diese strictissime als Basis zu benützen, hat sich die Finanzwissenschaft jedes allgemeinen Raisonnements zu enthalten und nur in den einzelnen vorkommenden Fällen die Anwendungen zu zeigen." — Hier wo keine Finanz geschrieben, sondern ein einzelnes Verhältniss, dieses aber nach allen Seiten hin untersucht werden soll, ist es am Platze, die Basis der Untersuchung vorerst selbstständig festzustellen.

berechnet, was sie ihm selbst gekostet haben. Er hat dann die Grenze, unter welcher er nicht verkaufen kann, ohne Bankerott zu machen, oder doch an seinem Kapitale Einbusse zu leiden. Er hat eine bestimmte Norm, nach der er die Grösse des in seinem Privatgeschäft gemachten Gewinnes oder Verlustes berechnen kann. Am einfachsten sieht man dies beim Kaufmanne, von dessen Verhältnissen ja überhaupt ein grosser Theil der jetzigen nationalökonomischen Lehre herstammt. Hier sind die Selbstkosten ausserordentlich leicht zu berechnen, indem sie zum grössten Theile in bezahlten Preisen bestehen. Doch sind auch hier schon schwieriger zu berechnende Momente zu berücksichtigen, indem auch der Kaufmann Generalkosten hat, unter denen sich der Zins für das fixe Kapital befindet. Der Ausschlag dieser Kosten auf den Preis der einzelnen Waare ist ziemlich schwierig. Ein Detailist wird sich schwerlich mit einer mühsamen Berechnung abgeben, um wieviel Pfennige jede einzelne seiner Waaren theurer kommt durch die Ladenmiethe, durch den Lohn seiner Gehülfen, durch die nöthige Reclame etc. Dennoch ist diese Berechnung an sich denkbar, und sie wird wohl auch, wenigstens sehr oberflächlich, wirklich gemacht. Bei den Gewerben wird derjenige Theil der Productionskosten, der von vornenherein leicht zu berechnen oder vielmehr durch einen Kaufpreis von selbst gegeben ist, weit kleiner. Der Arbeitslohn, der Zins und die Abnutzung des Kapitals sind viel schwieriger auf die einzelnen Producte zu vertheilen, weil sie überhaupt gegen das umlaufende Kapital, das zum Ankauf des Rohstoffes verwendet wurde, mehr in den Vordergrund treten. Das fixe Kapital endlich ist in manchem Gewerbe, namentlich in der Landwirthschaft von sehr langer Dauer, geringer Abnutzung und wechselndem Werth, so dass bei Berechnung der Productionskosten häufig nicht mehr der Werth angesetzt wird, um den der betreffende Unternehmer das Kapital selbst erstanden hat.

Bei allen diesen Berechnungen der Productionskosten ist endlich eine Fiction unvermeidlich. Wäre der Ausschlag der Selbstkosten auf alle Waaren richtig vollzogen, so befinden sich doch immer in der Summe der Selbstkosten ein oder zwei Summanden, die eigentlich keine Kosten sind, nämlich die Zinsen des eigenen

Kapitals und der Lohn der eigenen Arbeit. Der Geschäftsmann untersucht hier: Wie viel Kosten würde es mir machen, wenn ich auch diese Mittel zur Herstellung meiner Waare von Andern nehmen und bezahlen müsste? Er trennt seine Person als Unternehmer von seiner Person als Besitzer und Arbeiter, er betrachtet sein Geschäft gleichsam als juristische Person, in der seine eigene menschliche Person mit ihrem Besitze nur zufällig wieder als ein Element vorkommt. Am deutlichsten wird dies in der Buchführung, namentlich in den Geschäftsausweisen von Gesellschaften, in denen das Kapital unter den Passiven figurirt, d. h. die Geschäftsinhaber werden den Kapitalbesitzern gegenüber gestellt, als wenn sie getrennte Personen wären.

Dies wäre ein kurzes Bild der Art und Weise, wie in jedem Geschäft, sei es ein Handelsgeschäft, ein Gewerbe im engern Sinn, oder ein landwirthschaftlicher Betrieb, die Selbstkosten berechnet werden; es ergiebt sich daraus der Preis, um den der Geschäftsinhaber jedenfalls zu verkaufen trachten muss, und die Differenz zwischen diesem und dem wirklich erzielten Preise erregt die Vorstellung eines besondern Gewinnes oder Verlustes.

Eine derartige Berechnung wird jeder rationelle Geschäftstreibende ohne alle Kenntniss volkswirthschaftlicher Theorieen, sei es in Pausch und Bogen, oder gewissenhaft detaillirt wirklich anstellen. Die Berechnung als ein Bedürfniss des Geschäftslebens war da, ehe die Wissenschaft hinzutrat. Hier wie überall entdeckte die Wissenschaft nicht eine logische Nothwendigkeit, die dann von der Praxis anerkannt und befolgt wurde, sondern die Wissenschaft beobachtete die Erscheinungen des Lebens, brachte sie dann in Zusammenhang mit einander und machte daraus allgemeine Gesetze und Regeln, d. h. allgemeine Formeln zur Erklärung aller Vorgänge. Die Beobachtung der so eben geschilderten Erscheinung war für die Wissenschaft besonders leicht. Es war hier nicht nöthig, bei allen oder doch bei sehr vielen Geschäften ängstlich zu beobachten und aus allen Beobachtungen mühsam ein statistisches Resultat zu gewinnen. Es genügte, den Vorgang an einem oder wenigen Fällen wirklich zu studiren, und es verstand sich dann ganz von selbst, dass unter gleichen Verhältnissen dasselbe anwendbar sein müsse. Es ist hier wie bei

einem Experiment, das man mit einem Blatt oder sonstigen Naturgegenstand ein oder ein paar mal wirklich angestellt hat und das dann für alle gleich gearteten Gegenstände auch gelten muss.

Nicht so sicher war der weitere Weg, den die Wissenschaft ging. Es stand fest, dass die Selbstkostenberechnung in der angedeuteten Weise in einem Geschäft möglich und nothwendig war, und dass sie angewendet wurde, den Preis der Waare zu bestimmen, oder doch zu berechnen, ob der Preis Gewinn oder Verlust bringe. Das war ganz gewiss, aber es war noch eine Thatsache, mit der man wenig wusste, es war kein Gesetz, es war kein zwingendes Verhältniss zweier Grössen zu einander gegeben. Hierzu bedurfte man weiterer Beobachtungen.

Man sah an vielen Beispielen, dass bei nachweislicher Erhöhung oder Verminderung der Productionskosten der Preis der Producte wirklich stieg oder fiel. In den Jahren, in denen die Gerste billiger war, kostete auch das Bier weniger, wenn irgendwo eine billige Maschine erfunden wurde, die den kostbaren Arbeitslohn verminderte, so sank nach und nach der Preis des Manufakts. Der Vorgang liess sich oft beobachten, wenn auch nicht genau berechnet, nicht statistisch untersucht wurde, wie oft und in welchem Grade das correspondirende Steigen und Sinken wirklich stattfand. Man fand es natürlich, dieses correspondirende Steigen und Sinken, man fand es durch oberflächliche Beobachtungen bestätigt, man hatte nun zwei Grössen, zwischen denen ein Verhältniss stattzufinden schien, und man formulirte das Gesetz:

Der Preis der Waare steigt oder sinkt mit ihren Productionskosten, letztere bestimmen den Preis, der Preis ist ihnen gleich.

Man fühlte allerdings, dass dieses Gesetz nicht immer zutreffe, und man verklausulirte es daher: es sollte dies nur der natürliche Preis sein, mit dem die wirklichen Preise nicht immer zusammen fallen müssen, dem sie sich aber durch die Hülfe der freien Concurrenz immer zu nähern streben. Man erkannte an, dass es sich nur um eine Annäherung handele, und dass selbst die Erreichung dieses annähernden Resultats lange Uebergangsstadien erfordere; aber dennoch behauptete man die Gültigkeit des bequemen Gesetzes und bemühte sich, es analog von den Waaren auf den Arbeitslohn und Kapitalzins zu übertragen. Das Gesetz

war zu einfach und zu plausibel, als dass eine ängstliche Untersuchung über seine Richtigkeit noch nothwendig gewesen wäre. Und doch war der Haupttheil der Thatsachen, deren Constatirung nothwendig gewesen wäre, nicht bewiesen. Dass die Preise mit den Selbstkosten steigen und fallen oder gar dass beide Grössen gleich seien, lässt sich nicht aus einzelnen Beispielen mit der Kraft von Experimenten, sondern nur aus Massenbeobachtungen folgern. Diese sind aber nicht angestellt worden, und es lässt sich sogar umgekehrt beweisen, dass sie, wenn angestellt, nicht das ergeben würden, was man will. Nicht nur, dass in zahllosen Fällen der Preis der Producte den Productionskosten ausserordentlich lange Zeit nicht, oder gar nie gleichkommt, er kann auch häufig dieses Ziel weit überschreiten.

Wenn eine kostbare Gewerbsanlage durch eine neue Erfindung überholt wird, so hat der Käufer dieser Anlage alle Aussicht verloren, die Kosten derselben durch den Preis der Producte herauszuschlagen. Wenn umgekehrt ein Etablissement durch Entstehung eines neuen Verkehrsweges oder dgl. in eine sehr günstige Lage gekommen ist, so hat das Publikum alle Hoffnung verloren, den Preis der im betreffenden Etablissement erzielten Producte oder geleisteten Dienste so weit herab zu drücken, dass dem Unternehmer nur seine aufgewendeten Kosten vergütet werden.

Die Productionskosten als ein greifbares berechenbares Ding können nur vom Standpunkt des einzelnen Geschäfts und seines jeweiligen Inhabers berechnet werden. Dann haben wir in jedem einzelnen Fall eine bestimmte Zahl. Dass aber der Preis der Producte mit dieser Zahl übereinstimmen oder doch correspondiren müsse, dazu besitzt weder der Einzelne noch das kaufende Publikum ein Zwangsmittel, und faktisch findet dies Verhältniss nachweisbarer Maassen nicht immer statt. Die Selbstkostenberechnung ist eine für jedes individuelle Geschäft eigenthümliche aber allgemein vorkommende oder denkbare Erscheinung. Die Uebereinstimmung dieser Berechnung mit den wirklich erzielten Preisen ist zunächst nur eine Muthmassung und nicht durch Beobachtungen erwiesen.

Dagegen kann man zweierlei erwidern: 1) Wenn der Satz auch durch directe Beobachtungen nicht bewiesen werden kann,

so kann man doch seine Wahrheit durch indirecten Beweis darthun. Man kann sagen: „Wenn alle Geschäfte zusammengenommen, also jedes einzelne Geschäft im Durchschnitt dem Unternehmer seine Kosten nicht ersetzte, so müssen die Unternehmer zu Grunde gehen und der gesammte Nationalwohlstand muss zurückgehen." Die Richtigkeit dieses Arguments mag zugegeben werden, aber nicht die daraus abgeleitete Folge. Es kann ja der Nationalwohlstand zurückgehen, es ist also nichts Unnatürliches und Unmögiches, dass die Preise im Durchschnitt die Productionskosten nicht erreichen. — Es können aber trotz obigen Arguments jedenfalls die Preise die Productionskosten allgemein übersteigen, es ist also jedenfalls kein Grund da, dass beide Grössen harmoniren müssen, ja die Annahme der Nothwendigkeit der Harmonie würde zur Annahme der Nothwendigkeit eines stationären Zustandes der Grösse und des Wohlstandes der Bevölkerung zwingen. Es ist in der Nationalökonomie schlimm, dass man sehr häufig die Voraussetzungen, auf welche hin man Schlüsse macht, vergisst, und die Schlüsse als allgemein gültig annimmt. Halley construirte eine Mortalitätstafel unter Voraussetzung einer stationären Bevölkerung; man hatte es hier glücklicherweise mit Zahlen zu thun, man wurde von der Praxis auf die Fehlerhaftigkeit derselben immer wieder aufmerksam gemacht, und so konnte man sich trotz häufiger Anwendung der Halley'schen Tafel bewusst bleiben, dass die gewonnenen Zahlen insoweit falsch sind, als die Voraussetzung ihrer Berechnung nicht zutrifft. Wo man aber wie in der herrschenden Volkswirthschaft nicht mit Zahlen operirt, sondern allgemeine Sätze in Worten ausdrückt, lässt sich die Abweichung der Wirklichkeit von einem aufgestellten Satze weniger leicht nachweisen und eine eingeschmuggelte Voraussetzung, die zur Aufstellung des Satzes nothwendig war, kann leicht vergessen werden.

Durch diesen Einwurf also kann die Richtigkeit des Gesetzes nicht bewiesen werden, aber es steht ja noch ein zweiter zu Gebote:

Man wird sagen: Wenn wir von Productionskosten als Regulator der Preise reden, so meinen wir nicht die Kosten, die jeder individuelle Geschäftsmann wirklich aufgewendet hat. Wir meinen dies vielmehr in einem allgemeinen und höhern Sinn.

Wir berechnen die im Geschäfte verwendeten Capitalien nach ihrem Tauschwerth, nicht nach dem Preis, um den sie der jetzige Unternehmer in einer beliebigen Vergangenheit wirklich gekauft hat. Wir berechnen nicht die Löhne, die der Arbeitsgeber aus persönlichen Rücksichten zahlt, sondern die er nach den Durchschnittssätzen zahlen müsste. Wir berechnen nicht die Wucherzinsen, die ein ungeschickter und unreeller Geschäftsmann sich gefallen lassen muss, auch nicht die Zinsen zu 2 oder 3 %, mit denen ein Fürst oder Staat zur Unterstützung eines einzelnen Gewerbes sich begnügt, sondern wir berechnen in jedem einzelnen Fall die landesüblichen Zinsen.

Es ist richtig, dass diejenigen, welche von Productionskosten sprechen, in der Regel an diesen Begriff in der soeben geschilderten, nicht nach der oben eingeführten Auffassung denken. Doch gehen häufig beide Anschauungen in einander über und oft ist entschieden anzunehmen, dass ein Schriftsteller sich gar nicht klar war, an was er eigentlich dachte. Ferner ist jedenfalls die erste Auffassung von den berechneten Selbstkosten des einzelnen Unternehmers der Ausgangspunkt der ganzen Lehre von den Productionskosten gewesen, und endlich ist noch heutzutage die scheinbar beschränktere Auffassung die einzig greifbare, die einzige, die überhaupt als Grundlage und Ausgangspunkt einer Untersuchung dienen kann, während die allgemeinere Anschauung, die zu einem Gesetze weit verwendbarer scheint, gar keine Grösse enthält, von der man ausgehen könnte, sondern selbst, wie sogleich bewiesen werden soll, nur eine verschwommene Ableitung ist [1]).

1) Dass man von den individuellen Selbstkosten ausgieng, lässt sich bei Adam Smith, dem Vater der ganzen Lehre, deutlich nachweisen: Buch I. c. 6. ist immer nur von dem einzelnen Producenten die Rede, der für sich seine speciellen Selbstkosten berechnet: Es wird der Preis jeder einzelnen Waare in die Elemente zerlegt, die bei ihrer Production mitgewirkt haben. C. 7 wird aber dann plötzlich der Begriff des gewöhnlichen Arbeitslohnes und Zinsfusses substituirt: There is in every society or neigbourhoud an ordinary or average rate both of wages and profit in every different employment of labour and stock. — These ordinary or average rates may be called the natural rates of wages, profit and rent. — When the price of any commodity is neither more or less than what is sufficient to pay the rent of the land, the wages of the labour and the profits of the stock em-

Nehmen wir die einzelnen Theile dieser Verallgemeinerung des Begriffes der individuellen Selbstkosten: Zuerst die Berechnung der fixen Capitalien nach ihrem gegenwärtigen Tauschwerth. Dieser berechnet sich aus der Rente, die der jeweilige Unternehmer aus der betreffenden Capitalanlage zur Zeit wirklich zieht oder vielmehr, die ein gewöhnlicher Unternehmer daraus ziehen könnte. Dieser Werth gewinnt Gestalt, wenn das Capital verpachtet wird, der Capitalwerth selbst kommt beim Verkauf des Capitals zur Erscheinung; aber die Grundlage des gegebenen Kaufpreises wie des Pachtzinses ist immer die Rente, die daraus jetzt gezogen werden kann und die dann nach dem landesüblichen Zinsfuss kapitalisirt wird. Es ist nun klar, dass je nachdem der zeitige Inhaber das Capital theurer oder billiger gekauft hat, als sein gegenwärtiger Tauschwerth ist — und solche Werthänderungen sind entschieden die Regel, nicht die Ausnahme — dass je nach diesen Werthänderungen das Erträgniss des ursprünglich

---

ployed in raising preparing and bringing it to market according to their natural rates, the commodity is then sold for what may be called its natural price. — The market price may either be above or below or exactly at the same with the natural price. — The natural price is the central price, to which the prices of all commodities are continually gravitating.

Da dieser Gedankengang ausser bei den Schriftstellern, die der Hermann'schen Preistheorie streng folgend die Productionskosten nur für einen der Bestimmungsgründe des Preises halten, noch immer der herrschende ist, so mag hier von einem ausführlichen Litteraturbericht Umgang genommen werden. Es ist nur zu bemerken, dass die *rent* seit Ricardo aus den Productionskosten gewöhnlich ausgeschieden wird, und dass über die Bedeutung des Wortes *profit* (Einrechnung des Unternehmergewinnes zum Zinsfuss) manche Verschiedenheit herrscht. Was den ersten Punkt betrifft, so sieht man aus dem Umstand, dass Smith die *rent* noch unbedingt einrechnete, wie sehr er noch an die einzelne Waare und ihren Preis dachte, während seine Nachfolger mehr von vornenherein die Productionskosten und den Preis der ganzen W a a r e n g a t t u n g ins Auge fassten, also seine im cap. 7 auftretende Anschauung ausschliesslich weiter entwickelten. — Ferner ist noch zu erwähnen, dass Smith wie auch Ricardo alle Productionskosten in Arbeit aufgelöst und darin den Grund alles Werthes gefunden haben. Diese vielfach nachgeahmte, vielfach bestrittene Lehre kann hier nicht in Betracht kommen, denn jedenfalls steht ausser Zweifel, dass es sich dabei nur um eine Erklärung der Erscheinung des Werths im Allgemeinen, aber nicht um ein anwendbares Maass für concrete Preise handeln kann.

wirklich aufgewendeten Capitals sehr verschieden ist. Der Unternehmer stellt sich diesen Zuwachs oder die Abnahme des Erträgnisses in seinen Rechnungen vielleicht selbst als Capitalvermehrung oder Verminderung dar, da es für ihn ganz identisch zur Beurtheilung seines Geschäftsbetriebes ist, ob er sich für kapitalreicher hält, oder annimmt, ein kleines Capital gewähre ihm ein höheres Einkommen. Sowie aber er selbst oder die ihn beobachtende Wissenschaft seine höhere Rente kapitalisirt, d. h. den gegenwärtigen Tauschwerth seiner fixen Capitalien zur Grundlage der Selbstkostenberechnung nimmt, wird eine neue Grösse zu Hilfe genommen, nämlich der landesübliche Zinsfuss. Man könnte sagen, dies sei unbedenklich, da er eine gegebene, Jedermann bekannte, noch dazu bis auf 1 oder $^1/_2$ % bestimmte Grösse sei. Das Ausleihen von Capitalien auf sichere Anlage ist ein so häufiges Vorkommniss, dass die ziemlich identischen Zahlen, die dabei zum Vorschein kommen, kurzweg als eine naturnothwendige Grösse benutzt werden können, gleichviel welchen Umständen sie ihre Entstehung verdanken. Dennoch glaube ich, dass man sich hierbei nicht einfach beruhigen kann, auch wenn es allgemein vielfach im Geschäftsleben instinktiv ohne weitere Untersuchung als selbstverständlich geschieht.

Nach allgemeiner Theorie entsteht die Höhe des Zinsfusses durch Angebot und Nachfrage. Auf Seite der Nachfrage stehen auch alle Darlehen aus Noth und zu unproductiven Zwecken, es figuriren die Staatsanlehen zu Kriegen etc. Aber die Hauptmassen sind doch die Darlehn zu productiven Anlagen, das Verlangen nach flüssigem Capital, das grossentheils dann zu fixem umgewandelt wird. Derjenige nun, der flüssiges Capital will, um es in fixes zu verwandeln, wird für ersteres nur soviel Zins bieten können, als ihm die zu schaffende fixe Anlage Einkommen abwirft. Das zu hoffende Einkommen vom fixen Capital ist also ein Faktor in der Nachfrage nach flüssigem Capital und damit ein Element für dessen Preis, oder den üblichen Zinsfuss. Es ist dies nicht der einzige Bestimmungsgrund, aber jedenfalls ein sehr wichtiger. Jedenfalls bezeichnet er eine Grenze, bis zu welcher der Zinsfuss der flüssigen Capitalien nach der gewöhnlichen Theorie selbst steigen kann. Der für die nächste Zeit zu hoffende Ertrag fixer

Capitalien ergiebt sich nun aus dem durchschnittlichen Erträgniss der bereits bestehenden Anlagen in Folge einer allgemein üblichen Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die ja z. B. auch bei Aufstellung aller Budgets benutzt wird. Jedenfalls ist also der Zinsfuss, der als selbstständige Grösse zur Berechnung des Werthes fixer Capitalien angewendet werden soll, Etwas, das zum grossen Theil von dem aus anderweitigen Gründen bestimmten Erträgniss dieser Capitalien selbst abhangt, und es liegt daher theilweise ein Zirkelschluss vor.

Der Einzelne ist immer ein Faktor, der durch seine Nachfrage auf das allgemeine und durchschnittliche Ergebniss influirt, aber er ist so verschwindend klein, dass er sich allein als ausserhalb des Kreises stehend denken kann, dass er den üblichen Zinsfuss als eine für ihn gegebene Grösse annehmen, dass er damit rechnen kann. Die Wissenschaft dagegen, die alle einzelnen Erscheinungen zusammenfasst, kann nicht alle einzelnen Punkte des Kreises aus dem Kreise hinwegdenken und dann doch annehmen, der Kreis existire auch so. Der Einzelne kann und darf den landesüblichen Zinsfuss anwenden, um zu bemessen, ob das Erträgniss seiner fixen Capitalien und damit ihr Werth hoch oder niedrig sei, er kann seinen Zustand nach den ausser ihm liegenden Verhältnissen beurtheilen, die Wissenschaft aber kann nicht den Werth aller fixen Capitalien nach dem Zinsfuss der flüssigen berechnen und dabei ignoriren, dass die Rente der erstern zusammengenommen ein Bestimmungsgrund für den Zinsfuss ist.

Wenn man also bei Berechnung der Productionskosten die Werthsumme, die der Einzelne zur Herstellung einer fixen Capitalanlage aufgewendet hat, durch deren gegenwärtigen, mit Hülfe des landesüblichen Zinsfusses berechneten Tauschwerth ersetzen will, so gewinnt man nicht eine allgemeinere richtigere Basis zur Aufstellung wissenschaftlicher Gesetze, sondern man vermischt und verwischt die Elemente der einzelnen Begriffe. Man klärt nicht auf, sondern verwirrt, man thut einen scheinbaren Schritt vorwärts, während man sich wirklich nur im Kreise dreht. Diese Schwierigkeit wird auch durch die gewöhnliche Art und Weise, in der bei fixen Capitalien dem (Grund-) Rentengesetze Rechnung getragen wird, nicht gelöst. Man sagt, dass die Productionskosten

des unter den ungünstigsten Verhältnissen arbeitenden Geschäfts für den Productenpreis in allen gleichartigen Geschäften massgebend seien. Dadurch nähert man sich genau genommen den Selbstkosten eines einzelnen Geschäfts, nur dass dieses etwas sehr Unbestimmtes ist, da, wie unten nachgewiesen werden soll, die ungünstigsten Productionsbedingungen ein unklarer Begriff sind. Sehen wir aber davon ab und gestehen zu, dass die Productionskosten des so bestimmten Geschäfts identisch mit den Preisen sind, so ist doch nicht einzusehen, warum dieses Geschäft allein die Macht haben soll, die Preise zu bestimmen, warum nicht vielmehr umgekehrt die Preise und die dadurch bestimmten Gewinne jedes einzelnen Geschäfts den Anhaltspunkt abgeben müssen, welches Geschäft wirklich das ungünstigst situirte sei? Es ist also auch auf diese Weise betreffs des fixen Capitals, in dessen Tauschwerth sich die günstige Lage der Geschäfte spiegelt, aus dem Zirkelschluss nicht herauszukommen, und es lässt sich kein Weg finden, wie das fixe Capital in die Productionskosten als eine allgemeine und gegebene Grösse eingerechnet werden könnte.

Es würde dies allein genügen, um die gewöhnliche Auffassung von den Productionskosten zu verlassen. Es ist aber auch bei den andern Theilen dieser Anschauung der gleiche falsche Schluss, und zwar zeigt er sich hier viel klarer und allgemeiner, da bei der Berechnung des Werthes der fixen Capitalien wegen der verschiedenen Ausdehnung, in der man die Ricardo'sche Grundrentenlehre anwendete, vielfache Verschiedenheit und Verwirrung herrscht. Wo man auf fixe Capitalien die Theorie der Grundrente anwendete, erschien die kapitalisirte Grundrente gar nicht als eine Grösse, deren Zinsen als Theil der Productionskosten gelten. Die andern fixen Capitalien, auf die man die Grundrentenlehre analog hätte ausdehnen müssen, aber nicht ausgedehnt hat, erfuhren vielfach gar keine specielle Betrachtung bei den Productionskosten, indem man annahm, ihr Werth sei einfach gleich den zu ihrer Herstellung aufgewendeten Productionskosten, welche letztere man wieder zu zerlegen vergass. Beim Arbeitslohn und Zins der flüssigen Capitalien herrscht mehr Gleichheit der Auffassung und der Zirkelschluss tritt noch klarer zu Tage. Der übliche Arbeitslohn bestimmt sich zum Theil und findet seine Grenze in dem

Satz, den die Unternehmer im Durchschnitt aus den Erträgnissen ihrer Geschäfte abgeben können. Es ist wieder keine unabhängig von den Geschäften gegebene Grösse, aus welcher der mögliche Gewinn oder Verlust des letzteren abgeleitet werden könnte. Was endlich die flüssigen Capitalien betrifft, die im Geschäftsbetrieb nicht in fixe verwandelt werden, sondern als solche fortexistiren, also die Grund- und Hülfsstoffe etc., so gilt für sie ganz dasselbe, was oben für die in fixes Capital verwandelten Darlehen gesagt wurde. Wenn der Unternehmer Geld aufnimmt, um Samen für die Landwirthschaft, Lohn für den Fabrikbetrieb, Waaren für sein Lager zu kaufen, so bietet er für sein Anlehen nicht mehr Zins, als er bei dem Verkauf der mit dem Gelde anzuschaffenden Waaren wieder gewinnen kann. Also ein neuer Grund, dass der übliche Zinsfuss von dem in den Unternehmungen gewonnenen Erträgniss abhängig ist, und nicht als gegebener Maassstab zur Beurtheilung dieses Erträgnisses angewendet werden kann.

Von dem üblichen Unternehmergewinne, der unter den Elementen der Productionskosten ebenfalls aufgezählt zu werden pflegt, wurde hier gar nicht gesprochen, es genügt auch das bereits Gesagte zu einem Urtheil darüber, dass bei der gewöhnlichen Auffassung des Begriffs der Productionskosten eben die in der Schule gebräuchliche Art des Argumentirens und Aufstellens von Gesetzen, genau betrachtet, Zirkelschlüsse in sich birgt. Dies braucht hier durch eine Untersuchung über die sehr verschiedene Behandlung, die der Begriff des Unternehmergewinnes erfahren hat, nicht noch mehr bewiesen zu werden, zumal wir auf diesen Begriff unten noch einmal zurückkommen werden.

Fassen wir das Gesagte noch einmal zusammen, so ergiebt sich als Resultat: Der Satz „dass die Preise der Waaren sich so gestalten müssen, und in der Regel so gestalten, dass das dadurch erzielte Erträgniss der Unternehmungen den landesüblichen Zinsfuss für die darin angelegten fixen und flüssigen Capitalien, sowie den landesüblichen Lohn für die vollbrachte Arbeit und den üblichen Unternehmergewinn ersetzt“, und der damit gleichbedeutende Satz, dass die Preise von den Productionskosten abhangen, ist eine innerlich unklare und nicht bewiesene Behauptung, oder wenn man die Begriffe klar präcisirt, ein Zirkelschluss,

etwas Selbstverständliches. Bei Smith lässt sich der Satz auf den Gedanken zurückführen: dass die Summe der Elemente, in die sich der Preis zerlegen lässt, dem Preise selbst gleich sein müsse, was sehr natürlich ist. Indem man aber — und dies that noch Smith selbst — den einzelnen Elementen und Theilen ein selbstständiges Dasein verleihen und aus ihnen den Preis ableiten wollte, während sie doch selbst vom Preise abhangen, that man Nichts, als dass man in einem sehr verschlungenen Causalnexus willkührlich gerade den Punkt zum festen Ausgangspunkt nahm, der sich am wenigsten dazu eignet.

Ein wissenschaftlich werthvolles Resultat bietet der mühsam gefundene Satz jedenfalls nicht; dagegen bleibt es als eine praktische Regel für den Einzelnen anwendbar, dass er die von ihm wirklich in jedem speciellen Fall aufgewandten Kosten mit dem jedesmal erzielten Erträgniss seines Unternehmens vergleicht, dass er das Ergebniss dieser Berechnung dann weiter vergleicht mit den Ergebnissen der gleichen Berechnung in allen andern Geschäften, — wozu man den landesüblichen Zinsfuss als oberflächlichen Anhaltspunkt benutzen kann, — und daraus beurtheilt, ob er gut oder schlecht, d. h. mit mehr oder weniger Vortheil als Alle im Durchschnitt gewirthschaftet hat. Dies ist etwas sehr Vernünftiges und Praktisches, und die Berechnung der Selbstkosten ergiebt sich aus lauter bestimmten, in den Geschäftsbüchern enthaltenen Zahlen. Durch scheinbar unmerkliche Aenderung der Begriffe ein wissenschaftliches Gesetz daraus zu machen, geht aber nicht an; man könnte, um den Gegensatz zwischen dem nach unserer Ansicht Erlaubten und dem Unstatthaften scharf zu bezeichnen, die Privatberechnung in jedem einzelnen Geschäfte, von der unten ausgeführt werden wird, wie sie genau und richtig angestellt werden muss, die Berechnung der Selbstkosten, und die daraus hervorgegangene soeben geschilderte wissenschaftliche Lehre das Gesetz der Productionskosten nennen. Diesen Ausdrücken soll keine allgemeine Gültigkeit vindicirt werden, sie sollen nur als kurze Bezeichnung für einen in der Literatur vorfindlichen Gegensatz dienen, auf welchen wir im Laufe dieser Abhandlung noch öfters zu sprechen kommen werden [1]).

1) Gewöhnlich sind beide Anschauungen mit einander vermischt und

Die allgemeine Geltung, die das Gesetz der Productionskosten bisher behauptet hat, verdankt es offenbar dem Umstand, dass es sich an die allgemeine übliche Berechnung der Selbstkosten ziemlich enge anschliesst. Die Smith'sche Nationalökonomie hat immer und überall das für die einzelne Privatwirthschaft Geltende zum allgemeinen Gesetz gemacht, und so schien auch dieses Gesetz nur eine Verallgemeinerung einer häuslichen Wirthschaftsregel, da man die Veränderungen, welche die Regel bei ihrer Verallgemeinerung erlitten hatte, leicht ignoriren konnte. Der rationelle Wirthschafter wird nicht leicht einen andern als den üblichen Arbeitslohn und Zinsfuss zahlen, also kann man statt des jeweiligen, speciell gezahlten Zinses oder Lohnes ohne grosse Veränderung von allgemein üblichen Werthen sprechen. Bei den fixen Capitalien ist es allerdings anders, indem dieselben im Laufe der Zeit einen andern Werth als zur Zeit ihrer Herstellung zu bekommen

der Begriff der Productionskosten vorherrschend. Doch wurde das Bedürfniss einer Trennung bereits anerkannt von Macleod, der die ganze Lehre von den Productionskosten auf den Kopf gestellt hat, indem er die oben angedeutete Schwierigkeit, ob die ungünstigsten Productionsbedingungen den Marktpreis bestimmen, oder umgekehrt, also gelöst hat: It is quite clear, that it is the market price, which regulates the quantity of expence that can be afforded in producing. We affirm that supply and demand is the sole regulator of market price and that the market price indicates the greatest cost of production, that can be afforded, or the most unfavourable circumstances under which production can take place.“ S. den Artikel Cost of Production im Dictionary of Political Economy. Ebendaselbst findet sich eine scharfe Kritik der herrschenden Lehre und dabei wird eine Stelle von Torrens citirt, der unter *profit* den Ueberschuss des *market price* über den *natural price* und unter lezterem nur die wirklichen Auslagen versteht. Macleod schliesst sich dem an und sagt: „It is better to restrict the expression. „Cost of Production“ strictly to what mercantile men call prime cost. The profits are the difference between prime cost and market price.“ Dies ist offenbar etwas ganz Aehnliches wie unsere ausschliessliche Betrachtung der Selbstkosten. Eine ausgedehnte Benutzung des Gedankens ist aber unterlassen, indem Macleod weiter sagt: „Unless profits are made production must cease: consequently the profits may be regarded as a constant quantity which do not affect variations of value.“ Er begnügt sich also damit, dass ein *profit* existiren müsse und bekümmert sich nicht darum, was aus der möglicherweise sehr verschiedenen Höhe desselben gefolgert werden könne.

pflegen. Durch den häufigen Besitzwechsel aber, welcher jetzt sogar im Gebiete der Landwirthschaft die Werthe mobilisirt, wird bewirkt, dass in den meisten Fällen sich der Tauschwerth eines fixen Capitals nicht allzusehr von dem Preise unterscheidet, zu dem der zeitweilige Besitzer es erstanden hat, und wenn auch dies nicht der Fall ist, so lebt sich der Besitzer nach und nach in die Anschauung hinein, dass er von Anfang an ein grösseres Kapital besessen, statt dass er mit verhältnissmässig geringem Aufwand sich eine hohe Rente verschafft habe. Ueberdies hob sich diese Schwierigkeit bei der Umwandlung der Selbstkosten in die Productionskosten, indem man die Werthänderungen nur da anerkannte, wo man von einer Grundrente sprach, und das Object mit veränderlichem Werth aus den Productionskosten eliminirte.

Man konnte also, wenn das Gesetz der Productionskosten citirt wurde, immer an die Selbstkostenberechnung denken, und da die letztere sehr geläufig, der Gegensatz zu ersterem factisch nicht allzu merklich war, das Gesetz der Productionskosten für eine ganz auf der Hand liegende Wahrheit halten. Dennoch liegt dem, wie oben zu beweisen versucht wurde, etwas Falsches zu Grunde. Der Beweis wurde durch reines Räsonnement geführt, und die Grösse des Irrthums durch Beobachtungen nicht zahlenmässig nachgewiesen. Es war dieser Weg der einzig mögliche, weil ein genügendes Material zur Beurtheilung der Waaren-Preise in ihrem Verhältniss zu Zinsfuss, Arbeitslohn und Geschäftsergebniss noch nicht existirt. Der Weg war übrigens vor der Hand auch genügend, weil es sich zunächst nicht um Aufstellung eines neuen Satzes, sondern nur um den Nachweis handelte, dass ein durch reines Räsonnement gewonnener Satz vor dem Richterstuhl dieses Räsonnements selbst nicht stichhaltig ist.

Statt der Productionskosten haben sich seit Neuestem die Reproductionskosten in der Wissenschaft Eingang verschafft. Dies ist ein schärferer Ausdruck für dasselbe, was man früher unter Productionskosten verstand. Es soll damit energisch vor der Verwechselung mit den Selbstkosten des einzelnen Falls gewarnt werden. Wenn man bei Berechnung der Productionskosten den jetzt üblichen und nicht einen vergangenen Arbeitslohn und Zins-

fuss ansetzt, wenn man nicht den einstigen Kostenpreis sondern den jetzigen Tauschwerth der fixen Kapitalien nimmt, so ist dies ganz identisch mit Reproductionskosten. Wenn man früher von Productionskosten sprach, so mochte man vielfach an den Gegensatz zu den Selbstkosten gar nicht denken, weil bei einem „stationären Zustand“ der Unterschied überhaupt nicht gross war. Indem man aber auf den raschen Wechsel der Betriebsmethoden, auf die immer mehr sich häufenden Erfindungen und Verbesserungen Rücksicht nahm, musste man gewahr werden, dass der Wechsel des Werthes fixer Kapitalien sehr stark war. Dass man diesen bei Berechnung der Productionskosten nicht vergessen dürfe, ist das Hauptmotiv für die Einführung des Wortes Reproductionskosten, und so ist letztere Lehre nur die Vollendung und die schärfste Ausprägung der oben unter dem Namen Productionskosten geschilderten Auffassung. Die Reproductionskosten sind die logisch richtige Consequenz eines langsam und unmerklich entstandenen Irrthums, und leiden natürlich ebenfalls an dem Mangel, dass sie selbst von Dingen abhängen, für die sie eine selbstständige Norm abgeben wollen. Nur wenn sich das Gesetz von den Reproductionskosten so weit von der alten Lehre emanzipiren würde, dass es nichts Anderes mehr aussagen wollte, als den Satz: „der Einzelne habe kein Mittel, den Ersatz seiner Selbstkosten zu erzwingen, sofern Andere dasselbe Product mit billigern Selbstkosten erzeugen, und seine theurere Production zur Versorgung des Marktes überflüssig ist“, dann könnte man sagen, die Lehre von den Reproductionskosten sei ganz richtig. Nur wäre sie eben dann kein allgemeines Preisgesetz mehr, sondern eine einzelne sehr natürliche Regel, die obendrein nur etwas Negatives aussagt. Noch in einem andern Sinne könnte man die Lehre von den Reproductionskosten für richtig erklären. Schliesst man nämlich in die Reproductionskosten den durchschnittlichen Geschäftsgewinn ein, und sagt: „der Preis der auf dem Markte befindlichen Waaren ist gleich der Summe der Löhne und der Kapitalzinsen, die unter den jetzigen Verhältnissen zu deren Herstellung aufgewendet werden müssen, nebst dem Geschäftsgewinne, der bei deren Production zu erwerben ist“, so sagt man damit, dass der durchschnittliche Geschäftsgewinn zweier sehr nahe bei

einander liegenden Zeiten wenig oder gar nicht differiren wird, sofern der Kapitalzins und Lohn gleich bleiben. Dies ist höchst wahrscheinlich und natürlich, aber es ist kein Preisgesetz. Lassen wir also die Productions- und Reproductionskosten, kehren wir zu den einfachen Selbstkosten zurück, und sehen wir, was aus diesen etwa noch weiter entwickelt werden kann. Sie wurden bisher nur als eine Berechnung bezeichnet, die jeder einzelne Unternehmer leicht anstellen wird, und wenn er sich über den Stand seiner Wirthschaft klar werden will, sogar anstellen muss. Die Selbstkosten sind also, wenn auch bei jedem Geschäft speciell und eigenthümlich zu berechnen, doch eine allgemeine Erscheinung, und es liegt der Gedanke nahe, dass eine Zusammenstellung aller Selbstkostenberechnungen im Vergleich mit den Erträgnissen aller Geschäfte einen Einblick in den gesammten Zustand des wirthschaftlichen Lebens verschaffen müsse. Dies soll daher in dem Folgenden versucht werden ohne Cirkelschluss und ohne die Tendenz, ein Gesetz zu entdecken. Es soll nur der Weg angegeben werden, auf dem eine richtige Anschauung über die wirklich bestehenden Verhältnisse erzielt werden kann. Zuerst muss genau festgestellt werden, was unter Berechnung der Selbstkosten zu verstehen sei oder hier verstanden werden soll, da der einzelne Geschäftsmann nicht immer genau nach denselben Principien rechnen wird, und hier nicht nur überhaupt eine constante, sondern sogar eine von der gewöhnlichen Berechnung der Privaten etwas abweichende Methode nothwendig wird.

Man denke sich zu dem Ende jedes Geschäft — sei es ein Handelsgeschäft, eine Fabrik, ein Gewerbe oder ein Gutsbetrieb — mit seinem zeitweiligen Inhaber als ein untheilbares Ganzes. Jede Ausdehnung oder Verminderung des Betriebs durch Ankauf neuer Grundstücke, Vergrösserung der Fabrikanlage oder sonstige Vermehrung des Kapitals, kann wie der Beginn eines neuen Geschäftes betrachtet werden, bei dem die Productionsbedingungen jedoch leicht mit den alten unter einen Nenner gebracht werden können, wesshalb man das neue und alte Geschäft, sofern keine radicale Veränderung z. B. Uebergang vom Klein- zum Gross-Betrieb eintritt, als miteinander verschmolzen denken kann. Unter Geschäftsinhaber wird derjenige verstanden, der den Gewinn oder

Verlust des ganzen Unternehmens trägt, also in den meisten Fällen ein Einzelner, in manchen eine Mehrheit von Personen, seien es offene Gesellschafter, Actionäre oder Commanditäre; bei den zwei letztgenannten Unternehmungsarten tritt die Person des Unternehmers hinter dem gleichbleibenden Zweck und Gedanken des Unternehmens so sehr zurück, dass ein Wechsel der Personen nicht verhindert, das Geschäft als fortlebendes Individuum zu betrachten. Bei gewöhnlichen Privatgeschäften jedoch muss der Wechsel der Alles beherrschenden Person, von der allein die Richtung des ganzen Unternehmens abhängt, wie der Untergang eines alten und der Beginn eines neuen Unternehmens aufgefasst werden, mag auch zufällig die Unternehmung in ihrer alten Eigenthümlichkeit fortleben. Man könnte sagen, das Object unserer Betrachtung sei eine physische oder juristische Person im Hinblick auf eine bestimmte, in sich geschlossene Richtung ihrer Erwerbsthätigkeit, und das so definirte Object unserer Betrachtung soll „ein Geschäft" genannt werden. Es ist klar, dass hierunter jede selbstständig wirthschaftende Person, auch jeder Arbeiter, so lange er in derselben Industrie arbeitet, verstanden werden kann. Doch sollen zunächst nur Unternehmungen mit einer in die Augen springenden Kapitalbenutzung besprochen werden, weil es sich hier zunächst nur um die Preise der Waaren handelt, und Waaren ja nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge das Resultat von einem mit Kapital arbeitenden Geschäftsbetriebe sind. Ueberdies sind diejenigen Waaren, die auf den grossen Markt kommen, und deren Preis am leichtesten und interessantesten zu beobachten ist, vor dem endgültigen Absatz an den Consumenten alle durch die Hand eines kapitalreichen Unternehmers gegangen. Sämmtliche Geschäfte also eines beliebigen, aber nicht allzu kleinen geographischen Bezirks verfolge man eine bestimmte Zeit hindurch, die jedoch nicht viele Dezennien umfassen darf, da sonst die innere Ungenauigkeit, die bei allen eine lange Zeit hindurch fortgesetzten Untersuchungen über Werthverhältnisse vorliegt, zu gross wird. Man denke in jedem Geschäfte die Kosten, zu denen die fixen Anlagen hergestellt wurden, oder deren Preis, zu welchem sie der jetzige Unternehmer übernahm, genau verzeichnet. Man denke ferner das flüssige

Kapital des Unternehmers nach dem Werthe, mit dem er es in's Geschäft eingebracht hat. Kurz man nehme das gesammte im Geschäft angelegte eigene Vermögen des Geschäftsherrn nach seinem Werthe zur Zeit des Beginnes des Geschäfts und behalte dies während der ganzen Periode der Beobachtung, resp. Lebensdauer des Geschäftes als feste Grösse. Nun berechne man in jedem einzelnen Jahre das gesammte Einkommen, welches das Geschäft abwarf, und ziehe davon sämmtliche Ausgaben an Kapitalzinsen, Arbeitslohn, Reparaturen u. s. w. ab. Den Rest oder das Reineinkommen des Geschäfts dividire man durch das eigene Kapital des Geschäftsherrn nach seinem oben fixirten Werth, man hat dann den Gewinn, den jedes einzelne Geschäft im Verhältniss zu dem darin angelegten Kapital abwirft, und wenn man die Summe aller so gewonnenen Reineinkommen durch die Summe aller Kapitalien dividirt, so hat man das durchschnittliche Erträgniss der Geschäfte eines Landes, ausgedrückt durch das Verhältniss zu den in den Geschäften angelegten eigenen Kapitalien der Geschäftsherrn.

Eine solche Berechnung ist noch nicht gemacht worden, ist auch vor der Hand nicht zu machen; für den Einzelnen ist sie unnöthig, denn ihm genügt es zunächst, den für sein Geschäft geltenden Quotienten mit dem landesüblichen Zinsfuss zu vergleichen. Für die Wissenschaft aber hätte die Berechnung des Durchschnittsquotienten den höchsten Werth; denn der Vergleich der so gewonnenen Zahl mit dem landesüblichen Zinsfuss würde sagen, ob und ein wie grosser Unternehmergewinn existirt, die Zahl als solche würde über das Prosperiren des Geschäftslebens, über die viel ventilirte Frage des Ausbeutens der Arbeiter durch die Unternehmer u. s. w. Aufschluss geben.

Auf all dies muss hier verzichtet werden, weil die Berechnung nicht gemacht ist. Aber schon das Schema oder die blosse Vorstellung einer solchen Berechnung wird uns über manches zu unserem Thema Gehörige Auskunft geben.

Wer einige Erfahrung im Geschäftsleben besitzt, oder wer die Rechnungsabschlüsse derjenigen Gesellschaften, welche Veröffentlichungen machen, verfolgt hat, wird sich ein oberflächliches Bild machen können, wie die oben als wünschenswerth bezeichnete Zusammenstellung von Geschäftsergebnissen aussehen würde.

Die einzelnen Quotienten würden ausserordentlich verschieden sein, es würden unächte Brüche vorkommen neben sehr kleinen, die unter 0,01 wären. Ja das Zeichen 0 würde nicht selten vorkommen, und selbst negative Werthe sind einzusetzen, wenn ein Geschäft während der Periode der Beobachtung mit Kapitalverlust liquidirt hat. Wie viele einen ähnlichen mittleren Werth aufzuweisen hätten, lässt sich ohne statistischen Nachweis nicht sagen, aber jedenfalls wären es so wenige, dass die Theorie von der durch die Concurrenz bewirkten Ausgleichung der Geschäftsgewinne als ein von der Wirklichkeit nur mässig anerkanntes Vernunftpostulat erscheinen würde. Diese unvermeidliche Erscheinung der Verschiedenheit der Gewinne ist bisher zu einer umwälzenden Reform der Lehre vom Preise nicht verwendet worden. Dennoch ist die Erscheinung nicht vollständig übersehen, vielmehr von Schäffle zur Aufstellung einer neuen Rententheorie benützt worden.

Betreffs dieser Theorie — vielleicht der grösste Fortschritt, der seit Hermann im System der Production angebahnt worden ist, — muss im Allgemeinen auf Sch.'s gesellschaftliches System, sowie auf einen Aufsatz in der Tübinger Zeitschrift [1]) verwiesen werden. Es ist zu hoffen, dass die alte Ricardo'sche Grundrentenlehre, deren Verallgemeinerung schon früher vielfach angestrebt worden war, nunmehr durch Sch.'s energisches Auftreten definitiv überwunden ist, seitdem die volle Bedeutung der bei der Grundrente zuerst beobachteten Eigenthümlichkeit unwiderleglich dargethan ist. Indem wir die Schäffle'sche Theorie als bekannt voraussetzen, soll nur auf Folgendes aufmerksam gemacht werden.

§ 99 des Systems sagt Sch.: „Die Productionskosten verschiedener gleichgrosser Quanten derselben Güterart sind häufig verschieden. Der Marktpreis einer jeden derselben aber ist auf die Dauer so hoch, als die Kosten derjenigen Quantität, welche mit dem unwirksamsten Productivfactor hervorgebracht worden ist, aber gleichwohl so hervorgebracht werden musste, wenn die ganze kaufkräftige Nachfrage befriedigt werden wollte. Den höchsten Ueberschuss bei ungleichartigen Productionskosten er-

1) Erstes Heft für 1867. S. 143 ff.: „die ausschliessenden Verhältnisse".

zielt der, welcher unter den günstigsten Verhältnissen producirt, beziehungsweise im Lohn seine Arbeit, im Zins die Nutzung seines Vermögens, im Kredit sein Leihkapital so veräussert: „Es ergeben sich. Extra-Gewinne, Renten!“

Hierbei ist zu bemerken, dass bei dem tiefen Blicke, der in das ganze Wesen des Erwerbslebens gethan ist, das Wort Productionskosten offenbar in einem Sinne gebraucht ist, der den oben definirten Selbstkosten näher steht, als den Productionskosten, wie sie Smith in der citirten Stelle auffasst. Im Uebrigen ist hier die Rente als ein Ueberschuss über das Erträgniss des unter den ungünstigsten Verhältnissen producirenden Geschäfts aufgefasst — eine Anschauung, von der sich schon bei Ricardo ein Anfang findet [1]. Auf den Begriff der Differenz wird ein grosses Gewicht gelegt, und man könnte sich dabei beruhigen, wenn die Frage, ob eine Rente existire oder nicht, immer nur bei einem Vergleich zwischen 2 Geschäften gestellt würde. Soll aber in allgemeiner Weise bestimmt werden, in welchen Geschäften eine Rente entsteht, so muss der Punkt, von dem an die Rente gerechnet wird, auch allgemein fest bestimmt sein. Die Productionskosten in dem richtigen Sinne der speciellen Selbstkosten können nicht wohl gemeint sein, schon weil der Lohn der eigenen Arbeit in diese vorläufig nicht eingerechnet werden kann; auch wird etwas Solches nicht ausdrücklich gesagt, und überdies ist ein nach Schäffle dazu gehöriger Punkt, „der durchschnittliche Unternehmergewinn,“ Etwas, über dessen Grösse man vorläufig noch keine Vorstellung hat, und das eben erst von der Grösse der zu berechnenden Renten abhängt. Es bleibt also nichts übrig, als genau zu untersuchen, was „ungünstigste Bedingungen“ dem Sinne des Wortes nach sind, welcher Sinn in der Anwendung damit verbunden wurde, und durch welchen andern Ausdruck das Wort richtig zu ersetzen sei.

Die ungünstigsten Productionsbedingungen sind dem Wort-

---

1) Es ist die Stelle aus Ricardo princ. c. 2 gemeint, die auch in meiner Schrift: „Careys Socialwissenschaft etc.“ citirt ist. In dieser Schrift wird auch des Längern von den Productionskosten gehandelt, und die vorliegende Abhandlung mag als eine Fortentwicklung der dort ausgesprochenen Ansichten gelten.

laut nach offenbar mit der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit der Productionsbedingungen nicht identisch; letzterer Begriff aber dürfte doch an die Stelle des erstern zu setzen sein. Denn die ungünstigsten Bedingungen sind unklar; denkt man sich unsere oben berührte Zusammenstellung von Geschäftsergebnissen, so sind die ungünstigsten Productionsbedingungen nicht da, wo etwa 3 oder 4% herauskommen, sondern da, wo 0 oder ein negativer Werth steht. Das wären die ungünstigsten Fälle, die in jeder Geschäftsart und in jedem einzelnen Jahre sehr verschieden sein können, und jedenfalls eine Grösse sind, die weder Ricardo noch Schäffle im Auge gehabt haben. Man könnte sagen, es seien die ungünstigsten Bedingungen gemeint, unter denen auf die Dauer fortproduzirt wird, bei deren Benützung die ganze kauffähige Nachfrage befriedigt wird. Aber dies ist wieder eine Grösse, von der man nicht genau weiss, wo sie zu suchen ist, von der nicht gesagt wird, ob und um wie viel sie von den wirklich vorkommenden ungünstigsten Productionsbedingungen differirt auch sind die Verluste eine ganz constante Erscheinung, in jedem Geschäftszweige gibt es alljährlich eine Anzahl Geschäfte, die Nichts eintragen und mit Bankerott enden. Die ungünstigsten Bedingungen sind ein Begriff, dem man im wirklichen Leben nicht gehörig nachgeforscht hat. Wenn von Grundrente die Rede ist, und diese der Ueberschuss über den Ertrag des schlechtesten Bodens genannt wird, so denkt Niemand an den wirklich schlechtesten Boden, oder die unter den ungünstigsten Verhältnissen arbeitenden Wirthschaften, die aus Gewohnheit oder in Folge der Unfähigkeit des Fortziehens ihrer Besitzer Jahr aus Jahr ein fortbetrieben werden ohne ein Einkommen zu gewähren, das dem eines besitzlosen Knechtes gleichkommt. Es denkt Niemand an jene einzelnen Grundstücke, die eigentlich am besten unbebaut blieben, aber neben andern doch fortbebaut werden. Und doch sind hier die ungünstigsten Bedingungen zu suchen, die in der Wirklichkeit immer wieder vorkommen. Dieselbe Erscheinung zeigt sich in den Gewerben, wo in allen Städten so und so viele Unternehmer constant ein sehr kümmerliches Dasein fristen, und wenn sie sich selbst einen Arbeitslohn rechnen würden, gar kein Einkommen von ihrem Kapital beziehen.

Wenn man dagegen von durchschnittlichem oder mittlerem Erträgniss spricht, so hat man kein unklares Bild, keinen Phantasie-Werth mehr, sondern etwas seinem Begriffe nach Berechenbares. Denkt man sich nun den Durchschnitt aller Geschäftserträgnisse berechnet, so wird ein Theil der Geschäfte in ihrem wirklichen Erträgniss dem Durchschnittswerth sehr nahe kommen und die Differenz kann füglich ignorirt werden. Andere werden den Durchschnittswerth weit übersteigen, und dann haben wir den Fall der Schäffle'schen Rente. Wieder andere endlich werden hinter dem Durchschnittswerth weit zurückbleiben, und dann haben wir eine negative Rente, einen sehr geringen Gewinn oder einen Verlust. Man könnte also sagen, die Rente ist die Abweichung des Erträgnisses eines einzelnen Geschäfts von dem durchschnittlichen Erträgniss Aller. Sie ist immer vorhanden in jedem einzelnen Fall entweder als positive Grösse und wird dann Rente im engern Sinne genannt, oder als verschwindend klein, wo man von normalem gewöhnlichem Gewinne spricht, oder endlich als negativer Werth — Verlust.

Da man, wie oben dargethan, bei den ungünstigsten Verhältnissen an den zeitweilig vorkommenden wirklich ungünstigsten Fall nicht gedacht hat, so musste man sie sich offenbar irgendwo in der Mitte liegend denken, obwohl man dies nicht deutlich aussprach. Der Durchschnittswerth schwebte als dunkle Ahnung vor, man operirte damit, ohne es sich ganz klar bewusst zu sein. Die obige Darstellung kann daher als eine solche gelten, die bei einer weiteren Emancipation der Sch.'schen Rententheorie von der alten Lehre sich von selbst ergeben musste, ja es findet sich sogar in dem citirten Aufsatz von Schäffle Seite 214 eine Bestärkung der von uns versuchten präzisen Auffassung, indem Sch. dort wie an andern Stellen von Verlusten spricht, die der Rente gegenüberstehen. Den Punkt, von dem an Renten und Verluste gerechnet werden, muss er sich also irgendwo in der Mitte denken.

Durch vorliegenden Versuch in der Behandlung der Schäffle-schen Rente ist letztere Erscheinung auch in Verbindung mit dem Preise der Waaren gebracht, oder doch gezeigt, dass die Allgemeinheit der Rentenerscheinung berücksichtigt werden muss

wenn man irgend welche Gleichung zwischen Selbstkosten und Waarenpreisen aufstellen will. Wir sagen ausdrücklich eine Gleichung, denn ein Verhältniss, demgemäss die Selbstkosten nicht nur das Maass, sondern der selbstständige Urgrund aller Preise wären, scheint uns überhaupt nicht zu bestehen. Die Gleichungen aber, wie sie sich nach dem Bisherigen als möglich und statthaft ergeben, werden ihren Platz in der nun folgenden kurzen Zusammenstellung unserer Betrachtungen finden.

1. Die Summe der Verkaufspreise der in einem Geschäft innerhalb einer bestimmten Periode zu Markte beförderten Waaren (Producte) abzüglich der Auslagen des Unternehmers gibt den Nettoertrag (hier bisher gewöhnlich kurzweg Ertrag genannt) des Geschäfts innerhalb derselben Periode.

2. Der Werth dieses Nettoertrages dividirt durch den Werth des dem Geschäftsherrn eigenthümlichen Kapitals (zur Zeit als dies Kapital in's Geschäft kam) zeigt die Höhe des Ertrags im Vergleich zu andern Geschäften unabhängig von dem Umfang des betreffenden Geschäftes an. Der leichtern Vergleichbarkeit halber kann man die Brüche alle auf den Nenner 100 reduziren, und die Abweichung jedes einzelnen Bruches von dem Bruche, welcher die durchschnittliche Erträglichkeit aller Geschäfte bezeichnet, heisst (positive oder negative) Rente.

3. Mit der Höhe der erzielten Preise wächst der Ertrag (und da dieser der Zähler des Bruches ist) die Einträglichkeit und die Rente jedes einzelnen Geschäfts und diese sinken, wenn zu niedrigeren Preisen verkauft wird. Das Erzielen hoher Preise wird also unter allen Umständen ein natürliches Bestreben der Unternehmer sein.

4. Die unter No. 2 angedeutete Berechnung ist zur Beurtheilung des Zustandes des gesammten Geschäftslebens nothwendig, aber auch genügend, und bedarf es hierzu des schwierigen Begriffes der Productionskosten und der ungünstigsten Productionsbedingungen nicht.

5. Die Berechnung kann vorläufig nicht ausgeführt, und das Schema noch nicht durch Zahlen, sondern nur durch unbestimmte Grössenbezeichnungen ausgefüllt werden.

6. Für den Einzelnen ist zur Beurtheilung seines Geschäfts-

standes diese Berechnung nicht nöthig. Er berechnet seine Selbstkosten, d. i. alle seine baaren Auslagen und von dem Werth seines eigenen Kapitals den landesüblichen Zinsfuss, der in seiner Entstehung von den Geschäftserträgnissen abhängt, aber für den Einzelnen eine bereits bekannte Grösse ist, die durch jeden einzelnen Geschäftsbetrieb nicht merklich geändert werden kann. Die Differenz zwischen dem Bruttoertrag seines Geschäfts und seinen Selbstkosten unter Einrechnung des Zinses von seinem eigenen Kapital, oder die damit identische Differenz zwischen dem Nettoertrag seines Geschäfts (No. 1) und dem landesüblichen Zinsfuss seines eigenen Kapitals zeigt ihm den Stand seines Geschäftes an, und diese Differenz soll Unternehmergewinn genannt werden [1].

7. Denkt man sich letztere Differenzen aus allen Geschäften gewonnen und einen Durchschnitt aus allen gezogen, so ist es, ehe die Berechnung wirklich ausgeführt ist, unentscheidbar, ob dieser Durchschnitt 0 ist oder nicht. Ist er = 0, so existirt kein durchschnittlicher Unternehmergewinn; der Unternehmergewinn eines einzelnen Geschäftes ist identisch mit der Rente desselben. Der gewöhnliche Zinsfuss ist identisch mit der durchschnittlichen Erträglichkeit der Geschäfte. Andernfalls existirt ausser der Rente noch ein durchschnittlicher Unternehmergewinn, und der Ertrag des in Geschäften angelegten Kapitals ist durchschnittlich grösser als der Zins des verliehenen Kapitals. Welche von beiden Alternativen wirklich stattfindet, lässt sich aus Gründen des reinen Raisonnements nicht mit absoluter Gewissheit bestimmen, auch nicht dadurch, dass man eine Risicoprämie als naturnothwendiges Postulat aufstellt, und diese als Wesen oder Theil des Unternehmergewinnes betrachtet. Wo für den Einzelnen ein Risico besteht, ist es sogar gerade das Natürliche, dass die Geschäftsresultate Aller zusammengenommen weder Verlust noch Gewinn ergeben, indem die wirklichen Verluste der Einen sich mit den Gewinnen der Andern ausgleichen. Höchstens liesse es sich als sehr wahrscheinlich oder nothwendig bezeichnen, dass allgemein eine Grösse vorkommen muss, die dem Lohn eines

1) Dies entspricht der gebräuchlichen Auffassung vom Unternehmergewinn. Es kann hier nicht untersucht werden, wie er entsteht, sondern wie seine Grösse berechnet werden müsste.

Geschäftsführers gleich wäre. So kann man bei fortschreitenden Verhältnissen den Unternehmergewinn mit grosser Wahrscheinlichkeit — nicht Gewissheit als allgemeine wirkliche Erscheinung betrachten.

Diese weitläufigen Auseinandersetzungen waren zu unserm Thema unentbehrlich, weil, wie Eingangs bemerkt, die ganze Lehre von der Abwälzung der Steuer auf der Theorie von den Productionskosten als dem Regulator der Preise beruht, also erst die Productionskostenlehre von allen Seiten her klar gemacht werden musste. Ja wir haben uns oben möglichst beschränkt und alle für unsern Gegenstand entbehrlichen, wenngleich sich naturgemäss anschliessenden Erörterungen z. B. über die Natur des Monopols (das mit Rente identisch ist), über die Bedeutung sogenannter immateriellen Kapitalien, über den Nutzen oder Schaden des wechselnden Standes der Renten u. s. w. weggelassen. Es wurde nur so weit gegangen, um bei der Frage nach der Abwälzung der Steuern mit präcisen Begriffen operiren zu können. Vorher ist, um möglichen Einwürfen zu begegnen, noch die Bemerkung nothwendig, dass bei der ganzen obigen Vergleichung des Gesammtpreises aller Waaren, des gesammten Gewinnes aller Geschäfte und der in denselben aufgewendeten Selbstkosten angenommen wurde, der Werth des Geldes habe sich in der Zeit, auf welche sich die Untersuchung erstreckt, nicht geändert; ohne diese Annahme wäre alle derartige Untersuchung undenkbar, oder müsste sich mit den schwierigsten Reductionen befassen. Die Annahme ist aber statthaft, da wir ja schon aus andern Gründen genöthigt waren, uns die Betrachtung auf einen kleinen Zeitraum beschränkt zu denken, innerhalb dessen starke merkliche Umänderungen des Geldwerths, abgesehen von Ausnahmsfällen, die man nicht eben zu wählen braucht, nicht angenommen werden können. Das constante Preismass, das bei der Untersuchung nothwendig ist, dürfte also keine ernstliche Verlegenheit sein, obwohl ein solches begrifflich nicht existirt. Ein anderer Einwand aber könnte daher genommen werden, dass wir uns oben die Preise aller Waaren addirt gedacht haben, wenigstens insofern wir die durch Abzug von den Preisen gewonnenen Nettoerträge addirten. Man könnte sagen, hierin liege ein innerer

Widerspruch, denn der Preis sei ein Verhältniss zweier Waaren zu einander, und das Addiren aller dieser Verhältnisse habe keinen Sinn. — Dem ist zu entgegnen, dass man beliebig viele Waaren als ein einheitliches Preisobject zusammenfassen kann, so lange noch etwas anderes Preishabendes übrig bleibt, womit man sie vergleichen kann. Ja man kann sogar den Preis einer Summe von Waaren mit dem Preis einzelner zur Summe gehörenden Waaren vergleichen ohne Rücksicht auf andere nicht zur Summe gehörige Preisobjecte. Man mag also noch so viele, man mag alle Waaren addiren, ihr Gesammtpreis hat immer noch einen Sinn, da man stets wieder ein Glied aus der Reihe ausgeschieden und mit der Summe verglichen denken kann. Ueberdies ist unsere Summe von Waarenpreisen gar nicht die Summe der Preise aller preishabenden Dinge, denn Arbeitslohn und Kapitalzins sind auch Preise, mit denen eben die Preise gewisser fertigen Producte verglichen wurden. Die Selbstkosten und die Geschäftserträge sind zweierlei Preissummen, die mit einerlei Mass gemessen gedacht wurden, und auf deren, nach Ort und Zeit verschiedene Differenz es eben ankam. Endlich wurden oben nicht einmal prinzipiell alle innerhalb einer bestimmten Zeit zu Markte gebrachten Waaren zusammengefasst, vielmehr diejenigen Waaren, die ein fast besitzloser Mensch fertig zu Markte bringen kann, geradezu ausgeschlossen. Nur diejenigen Waaren und ihre Preise wurden zusammengefasst, bei deren Production nennenswerthe Kosten wirklich vorkommen. Von der denkbaren analogen Anwendung des Selbstkostenbegriffs auf den Arbeiter wurde abgesehen, und nur diejenigen Unternehmer wurden betrachtet, deren Buchführung eben auf den Gedanken der Selbstkosten geführt hat. Wie eng oder weit diese Klasse zu beschränken sei, ist hier gleichgiltig, es genügt zur Rechtfertigung der obigen Betrachtung, dass wir uns nur Geschäftsherrn gedacht haben, deren ökonomische Lage überhaupt ähnlich ist, und die daher neben einander gestellt werden können. Es konnte nur von kapitalbesitzenden Unternehmern die Rede sein, indem nur unter diesen ein Massstab zum Vergleich ihrer Lage in dem Betrag des von Jedem besessenen Kapitals gefunden werden konnte. Damit soll nicht einer ausschliesslichen Berücksichtigung des Kapitals in der gesammten Wirthschaftslehre das Wort ge-

redet sein, sondern der Begriff der Selbstkosten und deren Verhältniss zum Preise sollte in jenen Fällen erörtert werden, in denen das Wort Selbstkosten ausschliesslich eine klare, von vornherein verständliche Vorstellung giebt.

III. Ausgleichung der Gewinne und Folgen einer Erhöhung der Selbstkosten.

Jeder Einzelne wird für sich nach hohem Unternehmergewinn und hoher Rente streben [1]). Hiezu bedarf er hoher Verkaufspreise. Vor allem wird er solche Verkaufspreise zu erzielen suchen, dass sein Unternehmergewinn nicht negativ wird. Es fragt sich nun, mit welchem Erfolg dieses Streben durchschnittlich auftritt, und welche Mittel der Einzelne zur Erreichung des genannten Zweckes in Bewegung setzen kann.

Die Nationalökonomie nahm bisher gewöhnlich an, dass dasjenige, dessen Erreichung im wohlverstandenen Interesse des Einzelnen liegt, und wozu überhaupt Mittel vorhanden sind, auch wirklich allgemein geschehe, oder dass dies doch der natürliche Zustand sei, von dem die Wirklichkeit nur unter abnormen Verhältnissen differiren könne. Da es aber hier unsere Tendenz ist, die Wirklichkeit in erster Linie und direkt zu erforschen, so müssen wir zunächst an das schon Gesagte erinnern, dass nämlich allenthalben sehr Viele nicht auf ihre Selbstkosten kommen, dass also der natürliche, d. h. der allenthalben vorkommende Zustand dies als regelmässige Erscheinung nicht verlangt. Wohl aber kann man behaupten, dass das Streben, die Selbstkosten mit einem möglichst hohen Ueberschuss ersetzt zu bekommen, so stark ist, dass es unter gewöhnlichen fortschreitenden Verhältnissen im Durchschnitt aller Geschäfte sein Ziel erreicht. Dies lässt sich ohne weitern statistischen Beweis sagen, wenn man nämlich von zeitweisen und örtlichen Krisen, sowie von einem allgemeinen Rückschritt absieht. Es lässt sich aller-

---

1) Beides kann hier als gleichbedeutend gebraucht werden; denn wo ein hoher Unternehmergewinn (s. oben Nr. 6) vorhanden ist, ist auch eine hohe Rente, und es fragt sich nur, ob ersterer von letzterer um den Betrag eines durchschnittlichen Unternehmergewinnes differirt.

dings ein abnormer Fall denken, in welchem ohne Verminderung des Wohlstandes die Geschäftsgewinne allgemein gering wären. Es könnte durch massenhafte und grossartige Erfindungen die Einträglichkeit und der Tauschwerth aller fixen Capitalien erheblich sinken, ohne dass der Gesammtheit ihre Mittel zur Bedürfnissbefriedigung vermindert würden [1]). Sämmtliche Geschäftsherrn könnten dann verhältnissmässig ein geringeres Einkommen haben, und der Durchschnitt ihrer Geschäftserträge könnte nach unserer Berechnung Verlust aufweisen, ohne dass dies sonderlich zu beklagen wäre, da alle andern Menschen ihre Bedürfnisse um so leichter befriedigen, und die Unternehmer selbst durch Aufgeben ihrer Unternehmerstellung nicht in ein grosses Elend verfallen würden. Aber von diesem rein imaginären Fall kann gänzlich Umgang genommen werden, und wir können getrost annehmen, dass die Geschäfte im Durchschnitt auf ihre Selbstkosten kommen, wenn wir auch vorläufig noch nicht wissen, wie viel sie im Durchschnitt zu verschiedenen Zeiten darüber eintragen.

Als innerer Grund dieses hiermit als gewöhnlich anerkannten Zustands wird angegeben, dass ausserdem das Betreiben von Geschäften aufhören würde, dass es sich wenigstens so lange vermindern müsste, bis der natürliche Zustand wieder hergestellt ist. Diese Argumentation wird — und dies ist ihre hauptsächlichste Anwendung — auch ins Detail übertragen und man sagt: „Wenn in einem Geschäftszweige durchschnittlich höhere Gewinne erzielt werden, als in den andern, so wird sich die Production in dem erstern vermehren, in den letztern vermindern, bis einerseits die Preise erniedrigt, anderseits erhöht sind, und dadurch das Gleichgewicht der Gewinne wieder hergestellt ist. Hierzu treibt das Interesse der Privaten, das beim Walten der freien Concurrenz sein Ziel immer erreichen wird."

Es soll zugestanden werden, dass wenn dieses Gleichgewicht wirklich erreicht würde, dies die Folge des angegebenen Grundes sein müsste. Denn eine unleugbare Thatsache ist es, dass bei Vermehrung der zu Markt gebrachten Produkte der Preis der-

1) Man denke an Bastiat's ökonomische Harmonieen.

selben ceteris paribus sinkt, und damit der Gewinn des betreffenden Geschäfts, wenn auch Vermehrung der betreffenden Quantitäten und Sinken des Preises durchaus in keinem constanten Verhältnisse stehen.

Es wurde auch anerkannt, dass der Verwirklichung des sogenannten Gesetzes zahllose Schwierigkeiten entgegenstehen, die sich niemals ganz heben lassen. Es ist eine constante Erfahrung, dass in grossen Ländern sämmtliche Angehörigen eines gewissen Geschäftszweiges arm, die eines andern wohlhabend sind, dass z. B. das Einkommen der Bauern und Gutsbesitzer im Vergleiche zu dem Werthe ihres fixen Capitals geringer ist, als das der Industriellen; auch der Arbeitslohn hat einen verschiedenen Satz in den verschiedenen Erwerbszweigen, ohne dass sich diese Ungleichheit vollständig aus der grössern Unannehmlichkeit der Beschäftigung etc. erklären lässt. Wie gross diese Verschiedenheiten sind, können wir leider wieder aus Mangel genügender Statistik nicht angeben; aber sicher bestehen sie allzeit und immer, und wenn die Ausgleichung nach langer Zeit vielleicht in Bezug auf einen Erwerbszweig stattgefunden hat, so sind inzwischen neue Erwerbszweige entstanden, und die alten haben sich ihrer Natur nach verändert, so dass neue Verschiedenheit erzeugt ist, und der Ausgleichungsprozess nie zum Stillstand kommen kann.

Die Ausgleichung kann nicht einmal als etwas annähernd Factisches gelten, und der dafür aufgeführte Grund könnte sie auch an sich gar nicht immer herbeiführen, selbst wenn keine anderen Kräfte ihm entgegenwirken. Er müsste vor Allem, so lange eine klare Berechnung der durchschnittlichen Gewinne in den einzelnen Geschäften nicht gemacht ist, halb instinktiv in den Menschen wirken, oder diese wie ein unerkanntes Fatum leiten. — Auch manches Andere ist zu bedenken. Wenn in einem Geschäftszweig die Gewinne durchschnittlich sehr hoch sind, so wird bei einer Vermehrung der gleichartigen Geschäfte sehr leicht der vielbekannte Fall eintreten, dass die neuen Geschäfte gar nicht mit gleich niedern Selbstkosten produziren können. Der Gewinn der alten wird also doch hoch bleiben und bei aller Ausgleichung der durchschnittliche Gewinn des Geschäftszweiges höher sein; so lange die fixen Capitalien nicht alle in andere Hand über-

gegangen sind, also zu einem andern Werthe in unserer Art der Selbstkostenberechnung eingesetzt werden müssen. Ferner denke man sich zwei Geschäftszweige, bei denen im einen viele Verluste und grosse Gewinne, überhaupt eine sehr grosse Verschiedenheit der Einträglichkeit der einzelnen Geschäfte stattfindet, bei dem andern ein bei allen ähnlicher aber immer mässiger Gewinn. Man vergleiche z. B. den Bergbau mit dem Transportgewerbe, eine evidente Lotterie mit einem Geschäfte, wo das Risico verschwindend klein ist. Wird hier wirklich die ausgleichende Tendenz in beiden Geschäften die gleiche durchschnittliche Erträglichkeit bewirken? Wird wirklich die mathematische Hoffnung auf die gleichen Gewinne die beiden Geschäfte gleich reizend erscheinen lassen, oder wird vielmehr nicht Mode und Irrthum stets verhindern, dass Furcht und Hoffnung genau nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung in Anschlag gebracht werden?

Solche Fälle sind häufig, der zuerst aufgeführte Fall sogar gewöhnlich. Es muss daher behauptet werden, dass die Gleichheit der Gewinne in den einzelnen Geschäftszweigen nie auch nur annähernd vollständig erreicht wird, ebensowenig, wie die Gleichheit der Gewinne der einzelnen Geschäfte innerhalb desselben Geschäftszweiges.

Die Rentenerscheinung ist nach Schäffle etwas Allgemeines und Constantes. Es ist ebenso wahr, ja in gewisser Hinsicht identisch damit, wenn wir sagen, dass die Verschiedenheit der Gewinne etwas immer Unvermeidliches ist, und ein entgegengesetzter, angeblich natürlicher Zustand bis zu einem gewissen Grade nur Wunsch, nicht Factum ist. Nur das Bestehen einer derartigen Tendenz muss anerkannt werden, von der aber noch unbekannt ist, mit welcher Kraft sie wirklich wirkt. Was von der Theorie der Ausgleichung der Gewinne im Allgemeinen gilt, bezieht sich auch auf die uns hier besonders angehende Frage:

Wenn irgend ein Umstand die Selbstkosten in allen Geschäften derselben Art um ein bestimmtes Quantum erhöht, werden dann die Preise der Producte auch steigen, und wie hoch?

Unter Umständen, welche die Selbstkosten erhöhen, werden, um ganz deutlich zu sprechen, Ereignisse verstanden, die bewirken,

dass der Geschäftsherr zur Herstellung des gleichen Quantums von Producten mehr Ausgaben zu machen hat, als er ausserdem zu machen hätte. Diese Wirkung muss ganz zweifellos constatirt sein, und bei allen gleichartigen Geschäften eintreten. Solche Umstände sind die allgemeine Preiserhöhung eines in einem Geschäfte unentbehrlichen Rohmaterials, die durch einen Strike in einem Geschäftszweig erzwungene Lohnerhöhung, endlich eine im Verhältniss des Geschäftsumfanges von den Geschäftsherrn eines einzelnen Erwerbszweiges erhobene Steuer.

All dies sind Fälle einer unzweifelhaften, allgemeinen und genau berechenbaren Selbstkostenerhöhung. Nimmt man nach der Schule den Satz von der nothwendigen Ausgleichung der Gewinne an, so versteht es sich ganz von selbst, dass die Production in der besteuerten Industrie eingeschränkt wird, bis die Preise gestiegen sind und dadurch trotz der erhöhten Selbstkosten wieder der alte Gewinn oder doch derselbe Gewinn wie in den andern Geschäften erzielt ist.

Wir haben aber die allgemeine Giltigkeit dieses Gesetzes geläugnet, es müsste also die hier in Frage stehende Consequenz desselben besonders bewiesen werden. Hierzu wäre nöthig, dass in allen bisher beobachteten Fällen — und solcher Beobachtungen müssten viele sein — auf die Erhöhung der Selbstkosten eine solche Erhöhung der Preise folgte, dass die Differenz zwischen Selbstkosten und Bruttoertrag wieder gleich, oder fast gleich würde. Es müsste dabei gewiss oder doch sehr wahrscheinlich sein, dass diese Erhöhung der Preise nicht auch ausserdem eingetreten wäre, d. h. sie darf nicht aus andern näher liegenden Gründen erklärbar sein.

In der That ein schwer zu liefernder Beweis, und doch der einzige, der eine allgemeine Abwälzungstheorie zu einem unwiderleglichen Axiom machen könnte.

Es springt in die Augen, dass er zur Zeit gar nicht geliefert werden kann. Dennoch lässt sich über den Fall der Erhöhung der Selbstkosten durch eine Steuer noch eher Einiges sagen, als über andere Erhöhungen der Selbstkosten, die schon an sich und noch mehr in ihren Wirkungen schwerer zu erkennen sind. Das Wenige, was sich mit Sicherheit sagen lässt, beschränkt sich auf

gewisse Grenzen der Möglichkeit der Abwälzung der Steuer und auf die Wahrscheinlichkeit, mit der sie in den einzelnen Fällen eintritt. Bestimmte allgemeine Resultate können nicht gegeben werden.

IV. Möglichkeit der Abwälzung.

Dass eine Abwälzung überhaupt möglich ist, kann nicht bezweifelt werden, denn ihr Vorkommen ist in vielen Fällen nicht zu läugnen. Zahllose Beispiele beweisen, dass der erhöhte Zoll auf eine vom Ausland bezogene Waare diese für den Inländer vertheuert, dass in Folge einer Biersteuer sich der Preis dieses Getränkes steigert, dass die Salzsteuer den Salzconsumenten ein Opfer auferlegt. Der Druck solcher Auflagen wird von den Consumenten entschieden gefühlt, und häufig spricht sich in energischen Petitionen und Agitationen ihre Ueberzeugung aus, dass sie von dem Wegfall der Steuer eine Erleichterung ihrer Lage mit Sicherheit erwarten. Die Producenten, von denen die Steuer zunächst erhoben wird, empfinden dieselbe auch nicht als etwas Angenehmes oder Gleichgiltiges, aber dass sie die Last nicht allein tragen, davon ist das ganze Publikum überzeugt. Die Abwälzung kommt also vor, wo und in welchem Grade, gehört noch nicht hieher. Dabei ist das Verhältniss folgendes: die Steuer bewirkt bei den Geschäftsunternehmern, von denen sie erhoben wird, keine gleich grosse Verminderung ihres Einkommens, indem dies durch den erhöhten Preis der Producte wieder gesteigert wird. Diejenigen, die den erhöhten Preis zahlen, übernehmen damit einen vorläufig nicht genau bestimmbaren Theil der Last.

In dieser Darstellung erscheint die Steuer rein als Last, als eine Verminderung des Einkommens der Unterthanen an materiellen Gütern. Dies wird als eine engherzige falsche Auffassung gebrandmarkt, indem der Staat durch die Steuer in den Stand gesetzt wird, Sicherheit und andere Güter zu produziren [1], durch die

---

1) s. Garnier a. a. O. S. 22: „La part, que chacun remet à la caisse commune pour s'assurer la paisible jouissance de ces biens et le respect de sa personne." Hier ist also die verbreitete Auffassung der Steuerzahlung als eines Tauschgeschäfts gleich in die Definition aufgenommen. S. dagegen unter Anderen Schmoller in der Tübinger Zeitschrift 1863. S. 47.

er den Steuerzahlern wieder erhebliche Ausgaben erspart. Es wird sogar als erreichbares Prinzip eines Steuersystems aufgestellt, dass Jeder verhältnissmässig soviel an Steuern wirklich tragen soll, als er persönlich von den immateriellen Producten der staatlichen Thätigkeit wieder für sich bezieht. Ob ein solcher Zustand jemals auch nur annähernd erreicht wurde oder erreichbar ist, gehört wieder zu den unendlich schwierigen Beweisen; zum Glück aber ist dieser Beweis gänzlich überflüssig, da das zu Beweisende von vorne herein sich als Ergebniss einer ganz falschen Vorstellung zeigt. Der Staat schafft durchaus nicht ausschliesslich, vielleicht nicht einmal vorherrschend mit seinen materiellen Gütern solche Einrichtungen, die für die Unterthanen von ökonomischem Werthe sind, und bei ihnen eine irgendwie erkennbare Ersparniss von Ausgaben oder einen Zuwachs an tauschwerthem Besitze hervorrufen. Der Staat, namentlich ein grosser Staat, hat im Verlauf der Geschichte der Menschheit Aufgaben zu erfüllen, zu deren Ausführung er ökonomischer Mittel bedarf und zahllose Werthe vernichtet, ohne die geringste Tendenz, die Erzeugung neuer Werthe dadurch zu erleichtern. Sehen wir vielleicht grosse Nationen mit unermesslichem Aufwand an Gut und Blut nur deshalb um ihre nationale Einheit und Unabhängigkeit ringen, damit ein grösseres Gebiet der Freizügigkeit oder die Ermöglichung von Kriegsflotte und Colonialbesitz den Unterthanen neue Quellen des Reichthums eröffnet? Kämpfen Völker um die Hegemonie eines Erdtheiles, damit ihre Angehörigen grössern Wohlstand erwerben können, als Fremde? Hat Nordamerika die Sclaverei und die Secession der Südstaaten deshalb Jahre lang bekriegt, damit die Geschäfte der Yankees besser blühen? Oder verausgaben Staat und Gemeinden für Schulen, wissenschäftliche Anstalten und Kunstsammlungen grosse Summen, damit gewürfeltere Geschäftsleute herangebildet werden und der Mammon wächst?

Alles was der Staat mit Geldopfern unternimmt und ausführt, kann einen Einfluss, wenn auch einen sehr indirekten, auf den Wohlstand der Steuerzahler haben. Berechenbar ist der Einfluss aber nicht, so wenig er das Motiv der Unternehmung war. Wenn man den Staat mit all seinen Organen und seinen Erfolgen ein immaterielles Kapital nennt, so wird doch Niemand sagen können,

wie hoch der Werth dieses Kapitales ist, und in welchem Verhältniss der Unterthan an dem Gewinne von diesem Kapitale theilnimmt. Man kann die höchste Vereinigung von Menschen, die der Staat ist, und in der die höchsten Ziele der Menschheit erreichbar gemacht werden sollen, nicht als eine für das ganze Land gemeinsame Gewerbsvorrichtung auffassen, die jedem Unterthanen eine gewisse Dividende trägt. Die Leistungen der Steuerzahler und die Werke, die der Staat im Interesse seiner Angehörigen sowie als Glied der grossen Völkerfamilie vollbringt, lassen sich nie gegen einander abschätzen, weil die erstern unter den Begriff des Tauschwerths fallen, die letztern nicht.

Unbegreiflich ist, wie der Staat, seit Hoffmann [1]) über die Steuern geschrieben hat, noch in ganz neuen Werken, namentlich in der nichtdeutschen Literatur als eine Versicherungsgesellschaft betrachtet werden kann. Wir theilen eine solche Auffassung um so weniger, als ja sogar in der Wirthschaft des Einzelnen Tauschwerthe verschwinden zur Erreichung von Zwecken, die nach keinem Tauschwerth geschätzt werden können. Nicht jede Hingabe eines Tauschwerthes ist ein Tausch, ohne dass sie deshalb ein Geschenk sein müsste. Wenn man die Betrachtung des Güterverkehrs mit Recht zu einer besondern Wissenschaft erhob, und den Tauschverkehr zum Mittelpunkt dieses Wissenszweiges machte, so war es deshalb noch lange nicht gerechtfertigt, Alles, was überhaupt hereingezogen werden musste, ausschliesslich unter den Gesichtspunkt des Tausches zu bringen.

Deshalb muss es gerade als einseitig und falsch bezeichnet werden, wenn man immer und unbedingt der Steuer sofort einen vom Staat gewährten Vermögensvortheil gegenüberstellen will. Selbst wo die letztern nachweislich existiren, lässt sich nicht bestimmen, ein wie grosser Theil des Steuerertrāgnisses dazu verwendet wurde, und es empfiehlt sich daher, zuerst allein die durch die Steuer bewirkte Einkommensverminderung zu betrachten und dann erst den damit nicht in direktem Zusammenhang stehenden wirthschaftlichen Nutzen der Staatseinrichtungen. — Aus dieser Trennung ergiebt sich von selbst, dass die Steuer vorerst als

1) S. auch Schäffle, System § 219.

Last angesehen werden kann, und dadurch rechtfertigt sich denn auch das Wort „Abwälzung."

Eine Last zu sein hört die Steuer auch deshalb nicht auf, weil sie unvermeidlich ist. Die Winterkälte, die zum Aufwand von Brennmaterial zwingt, kann in unserm Klima nicht weggedacht werden. Die Dämme, die am Meeresufer errichtet werden müssen, sind unentbehrlich, aber doch verkennt Niemand, dass auch ein nothwendiges Uebel lästig ist. Wenn man nach der Grösse der Steuerlast fragt, so ist das allerdings identisch mit der Frage: „Wie gross wäre das Einkommen eines Jeden, wenn es gar keine Steuern gäbe?" und damit setzt man einen unmöglichen Fall, da die complete Ersetzung der Steuern durch Domainen u. s. w. auf anderm Wege doch wieder eine Verminderung des Einkommens der Unterthanen herbeiführt. Aber warum sollen wir nicht fragen können, wie gross das Einkommen der Bürger wäre, wenn der Staat die von ihm erfüllten Aufgaben ohne ökonomische Mittel lösen könnte? Die Frage ist ebensowenig ein Unding, als wenn ich untersuche, welchen Aufwand an Arbeit und Kapital die Befriedigung des Bedürfnisses nach Speise und Trank erfordert. Auch hier ist ein unvermeidlicher Aufwand, bei dem nur die Grösse fraglich ist.

Darum noch einmal: die Steuer ist eine Last, wenn auch nicht die Last an sich, sondern nur ihre Grösse im speziellen Fall vermieden werden kann. Die Last wird abgewälzt, d. h. es trägt sie nicht immer faktisch derselbe, dem sie der Staat unmittelbar auflegt.

Nach diesen Bemerkungen über den Begriff der Abwälzung soll nun deren Möglichkeit im Einzelnen besprochen und zwar zuerst bei den indirekten Steuern untersucht werden.

Ueber die Bedeutung dieses Wortes herrscht Streit: man verstand darunter (so bei Adam Smith) alle Consumtionsabgaben, indem durch diese das Einkommen nicht direkt, sondern mittelbar in den Ausgaben getroffen wird. Da bei den meisten und wichtigsten, aber doch nicht bei allen Consumtionssteuern zugleich die Abwälzung als etwas von der gesetzgebenden Gewalt Beabsichtigtes erschien, so hob man denn die Identität zwischen Consumtions- und indirekten Steuern wieder auf, und bezog letzteren

Ausdruck ausschliesslich auf jene Steuern, deren Betrag nicht von demselben an die Staatskasse gezahlt wird, der sie wirklich trägt oder tragen soll (Rau, Umpfenbach, Stuart Mill). Hoffmann verwirft dies, weil es im Grunde bei allen Steuern unberechenbar sei, wer sie statt des zunächst Getroffenen eigentlich zahle, und dieser Einwurf ist jedenfalls insofern gerechtfertigt, als man, wenn die indirekten Steuern ein fest begrenzter Begriff sein sollen, darunter nur jene Steuern verstehen kann, bei denen die Abwälzung in der bewussten Absicht der jeweiligen Gesetzgebung lag. Sie hören dadurch auf, ein in allen Ländern und zu allen Zeiten gleichmässig anwendbares Unterscheidungsmerkmal zu sein, und es mag daher gut sein, in einem System der Finanzen die Definition (wie auch Stein thut) anders zu fassen [1]). Hier, wo es sich nur um die Abwälzung handelt, dürfte es erlaubt sein, auch die Eintheilungsgründe hauptsächlich von der Abwälzung herzunehmen, und wir verstehen daher hier unter indirekten Steuern diejenigen allenthalben verbreiteten Steuern, bei denen es nirgends die Absicht des Staats ist, das Einkommen desjenigen, von dem die Steuer erhoben wird, um den ganzen Betrag der Steuer zu vermindern. Dies mag umsomehr angehen, als wir nicht jede einzelne irgendwo vorkommende Steuer, sondern nur die allgemeinsten und wichtigsten gruppenweise untersuchen wollen.

Zu den indirekten Steuern in diesem Sinne gehören:

1) Alle Besteuerung gewisser Arten von gewerblichen Unternehmungen, die den allgemeinen Stand der Gewerbesteuer übersteigen, als Steuern auf Brauereien und Brennereien, Mühlen und Schlächtereien, Zeitungs- und Kartenstempel.

2) Grenzzölle.

3) Besteurung durch inländische Zolllinien (Thoraccise).

Nicht hieher gehören wegen der mangelnden characteristischen Absicht die Grundsteuer, obwohl sie eine von der Gewerbe-

---

1) Garnier a. a. O. c. 6. II.: Tel impôt direct en apparience agit indirectement et réciproquement — — il est facile de voir que ces expressions de directes et d'indirectes n'ont pas un sens bien satisfaisant; q'on ne les conserve en définitive que pour caractériser un groupe de revenus ayant entre eux une certaine analogie et qu'il ne faut par consequant y attacher qu'une signification toute fiscale.

steuer abweichende Belastung des landwirthschaftlichen Gewerbes ist, ebenso wenig Erbschafts- und Vertragssteuern, bei denen eine klare Tendenz, wer besteuert werden soll, gänzlich fehlt.

Es wurde schon oben beispielsweise bemerkt, dass bei diesen indirekten Steuern die Abwälzung unleugbar vorkommt, ja sie haben entschieden zuerst auf die ganze Erscheinung aufmerksam gemacht. Dennoch ist auch hier die Erscheinung nicht allgemein nothwendig, und jedenfalls ihr Mass nicht genau bekannt.

Schon Adam Smith (Buch IV. c. 2. p. 2. A. 4) macht die Bemerkung, dass zwar die Erhöhung der Malzsteuer immer eine Preissteigerung des Bieres bewirkt habe, dass aber trotz der Erhöhung des Zuckerzolles die Zuckerpreise nicht gestiegen seien. Aus diesem Beispiel folgt die Erklärung und der Beweis für den Satz, dass selbst bei indirekten Steuern die Abwälzung nicht immer nothwendig sei, weil nämlich der angeführte Grund, die Tendenz nach Ausgleichung der Gewinne, nicht überall vorkommt. Die Steuer kann möglicherweise eine bestehende Ungleichheit ausgleichen oder doch vermindern, braucht also gar keinen besonderen Ausgleichungsprozess nach sich zu ziehen. Die durchschnittlichen Gewinne in einzelnen Geschäftszweigen sind nicht gleich, wenigstens ist diese Gleichheit nicht faktisch bewiesen, und eine ganz zwingende Nothwendigkeit dazu besteht nicht. Es besteht also auch kein Grund, dass trotz aller äusseren Umstände, welche den Satz der Selbstkosten erhöhen, die Gleichheit in der Differenz zwischen Selbstkosten und Geschäftsertrag wiederhergestellt werden muss.

Wenn in Folge einer oberflächlichen Beobachtung die Annahme begründet ist, dass der durchschnittliche Geschäftsgewinn in einem Erwerbszweig höher steht, als in den übrigen, so spricht man von einem Monopolgewinn, einem durch Monopolpreise bedingten Gewinn. Offenbar ist dann jede Abweichung des durchschnittlichen Gewinnes in einem Geschäftszweig von dem Durchschnittsgewinne aller Geschäftszweige, Monopolgewinn. Und da solche mässige Abweichungen sehr wahrscheinlich sind, wenigstens ihre grosse Seltenheit nicht bewiesen ist, so können die durch Monopolpreise und Gewinne bedingten Ausnahmen von der

allgemeinen Regel so häufig sein, dass die Regel selbst mehr als zweifelhaft wird.

Es ist ferner der durchschnittliche Gewinn des einzelnen Geschäfts ein Rechnungsresultat aus unter einander sehr verschiedenen Gewinnen, und der Durchschnitt kann sehr gesunken sein, während einzelne Geschäfte noch sehr glänzend stehen und ihren Unternehmern hohe Renten abwerfen. Diese hohen Renten können bekannter sein, als der gesunkene Durchschnittsgewinn, und daher noch lange Kapital und Unternehmungslust in den betreffenden Geschäftszweig locken, ehe augenscheinliche Verluste das grosse Publikum von dem gesunkenen Durchschnittsgewinn überzeugen. In vielen Geschäften ist endlich das fixe Kapital so überwiegend, dass bei einer durch Steuer bewirkten Vermehrung der Selbstkosten und Verminderung des Gewinnes dies einfach getragen werden muss, und höchstens von dem verminderten Entstehen neuer Geschäfte, nicht von der Verminderung der bereits bestehenden Unternehmungen eine Heilung zu erwarten steht. Der Ausgleichungsprozess erfordert also dann eine so lange Zeit, dass inzwischen zahllose neue Conjuncturen eintreten können, die seinen ungestörten Fortgang und sein endliches Resultat wesentlich alteriren.

Am leichtesten vollzieht sich der Prozess dem Anschein nach bei den Zöllen. Hier ist der Handelsmann mit vorherrschendem flüssigen Kapital derjenige, von dem die Steuer erhoben wird. Wenn nun ein neuer Zoll eingeführt oder ein alter erhöht wird, so vermehren sich die Selbstkosten des Handelsmanns und man wird glauben, dass er sofort einen Theil seines flüssigen Kapitals zum Ankauf anderer Waaren verwenden wird, bis der erhöhte Verkaufspreis der besteuerten Waare das Geschäft mit der letzteren wieder zur alten Einträglichkeit gebracht hat. Aber hier wird gerade am öftesten der Fall eines Monopolgewinns vorkommen, indem die Zölle auf massenhaft verbrauchte Waaren gelegt werden. In dem Geschäfte mit solchen ist vielfach ein sehr grosses Kapital angelegt, bei dem ein Monopolgewinn von vornherein wahrscheinlich ist. Dieser kann vermindert werden, ohne dass der Geschäftsherr eine andere Kapitalanlage zu suchen geneigt sein wird. Der Unterschied zwischen Geschäften mit

grossem und kleinem Kapital veranlasst zu einer weiteren Bemerkung:

Wenn man annimmt, die Geschäftsgewinne müssten sich trotz aller Besteurung in sämmtlichen Geschäftsarten ausgleichen, so behauptet man, das Verhältniss des Reineinkommens eines jeden Unternehmers zu seinem Kapital müsste bei beliebiger Grösse des letzteren immer gleich sein. Soll diese Gleichheit durch eine ungleiche Steuer nicht gestört werden, so darf die Steuer factisch von jedem Reineinkommen nur denselben aliquoten Theil nehmen, wie sich durch einfache Rechnung finden lässt.

Es habe ein Geschäft ein Kapital = A, ein Reineinkommen = a, das andere ein Kapital = B, ein Reineinkommen = b, so gilt, wenn die Gewinne gleich sind, die Gleichung:

$$a : A = b : B.$$

Wird nun a durch die Steuer factisch um x, b um y vermindert, und es sollen doch die Reingewinne gleich bleiben, so ist

$$(a - x) : A = (b - y) : B.$$

oder

$$(a : A) - (x : A) = (b : B) - (y : B).$$

Da $a : A = b : B$ ist, so ist

auch

$$x : A = y : B$$

und

$$x : a = y : b.$$

d. h. die durch die Besteurung bewirkte Verminderung des Einkommens muss genau in demselben Verhältniss zur Grösse des letzteren stehen. Damit ist also zugleich der Satz ausgesprochen, die dem Reineinkommen genau proportionirte Besteurung sei ein so naturnothwendiger Zustand, dass sie trotz aller Ungleichheiten der Steuer factisch doch immer erreicht wird. Wie nun aber, wenn diese Art von Steuer gar nicht das einzige gerechte und natürliche System wäre, sondern vielmehr eine mässig progressive Steuer? Dies ist jedenfalls eine noch lange nicht geschlichtete Streitfrage [1]), die man durch die unbedingte Anerkennung der

---

1) Zu den Gegnern jeglicher nach dem Einkommen abgestuften Steuer gehört namentlich Hoffmann, Lehre von den Steuern S. 37 ff.; ferner Mac-

Abwälzung wider Willen oder unbewusst löst. Hier genüge es, auf zweierlei aufmerksam zu machen:

1) das grosse Kapital und also auch Geschäfte, in denen gewöhnlich ein grosses Kapital engagirt ist, können und werden ruhig fortbestehen, auch wenn ihr Reingewinn im Verhältniss zu ihrem Kapital kleiner ist, als das gleiche Verhältniss in Geschäften mit kleinerem Kapital.

2) Andererseits hat das sehr grosse Kapital eine monopolisirende Kraft und kann sich unter Umständen auf die Dauer unverhältnissmässig hohe Gewinne sichern. Welche von beiden Alternativen wirklich stattfindet, ist wieder eine noch nicht beantwortete quaestio facti, aber das Gesagte ist jedenfalls ein Grund, um in Anbetracht des Unterschiedes zwischen grossem und kleinem Kapital die Nothwendigkeit der Ausgleichung der Gewinne abermals sehr zweifelhaft zu machen. In der Unzahl ganz kleiner Geschäfte ist endlich das Kapital im Vergleich zur persönlichen Thätigkeit des Unternehmers so unbedeutend, dass es durchaus nicht mehr zulässig ist, auf dieselbe Weise wie bei den grossen Geschäften den Gewinn durch das Verhältniss des Reineinkommens zum Kapital zu bestimmen. Man müsste dann erst wissen, wie viel als durchschnittlicher Arbeitslohn in jeder Geschäftsart abzuziehen ist, wofür man gar keinen festen Anhaltspunkt hat. Sowie man also von einer Abwälzung zwischen Geschäften mit sehr ungleichem Kapital spricht, schwebt der Gedanke der Ausgleichung völlig in der Luft, da man für die zu vergleichenden Grössen keinen gleichen Massstab mehr hat. Dies gilt natürlich vor Allem für die Abwälzung von den durch Zölle beschwerten grossen Handlungshäusern.

Der leichte Uebergang zu andern Geschäften als Grund, welcher für die Nothwendigkeit der direct nicht bewiesenen Erscheinung der Abwälzung angeführt wird, wirkt also selbst bei den Zöllen nicht ausschliesslich, noch weniger bei Besteurung inlän-

---

Culloch Taxation etc. 3. Aufl. S. 18: „The best tax may not be that which is most nearly proportioned to the meaus of individuals but it is that which is most easily assessed and collected and is at the same time most conducive or least opposed all things considered to the public interests."

discher Gewerbsanlagen mit grossem fixen Kapital. Dem ganzen Satz liegt überdiess eine unklare Vorstellung zu Grunde.

Wenn man allgemein sagt:

Bei Erhöhung der auf ein einzelnes Productivgeschäft gelegten (als indirect beabsichtigten) Steuer werden sich im Laufe der Zeit die Preise so erhöhen, dass die Steuer auf die Abnehmer übergewälzt erscheint, so kann man darunter dreierlei verstehen:

Entweder: die Preise werden so erhöht, dass die besteuerten Gewerbsunternehmer wieder denselben durchschnittlichen Geschäftsgewinn haben als vorher,

Oder: so, dass sie denselben Geschäftsgewinn haben, den sie ohne Erhöhung der Steuer jetzt haben würden,

Oder: so, dass die durchschnittlichen Geschäftsgewinne der besteuerten und nicht besteuerten Gewerbe sich ausgleichen.

Diese drei Auffassungen werden bewusst oder unbewusst als identisch angenommen, sind es aber nicht, und überdies kann keine einzige bewiesen oder nur sehr wahrscheinlich gemacht werden. Die erste beruht auf der Annahme eines stationären Zustandes und dem Ignoriren aller anderen Veränderungen mit Ausnahme der neuen Steuern. Die zweite setzt als bekannt voraus, was nie erkannt werden kann, nämlich wie sich Dinge gestaltet hätten, wenn ein factisches Ereigniss nicht eingetreten wäre; die dritte endlich nimmt etwas beschränkt Mögliches als allgemein wahr und sicher an. Dass die Möglichkeit beschränkt sei, erhellt aus den vielen oben berührten Fällen [1], in denen gar kein Grund für den Eintritt der Abwälzung vorliegt. Nimmt man die Rentenerscheinung oder die Verschiedenheit der Gewinne als eine dauernde unvermeidliche Erscheinung an, so hört die Nothwendigkeit der Abwälzung der Steuern selbst bei den indirecten auf, ein allgemeines Axiom zu sein. Nur ihre Möglichkeit in vielen Fällen muss zugestanden werden, bis zu welchem Grad aber die ausgleichende Tendenz factisch wirkt, kann vorläufig gar nicht allgemein festgestellt werden.

Wollte man dies thun, so könnte es nur durch sehr aus-

1) Solche Fälle siehe auch bei Prince Smith in Faucher's u. Michaelis Vierteljahrschrift 1866. S. 126 ff.

gedehnte Untersuchungen geschehen. Man müsste möglichst vielen Fällen einer Erhöhung oder einer Einführung von indirecten Steuern, sowie den Fällen von deren Verminderung und Abschaffung nachforschen und zu constatiren suchen, wie sich nachher die Durchschnittspreise gestaltet haben. Man müsste natürlich sorgfältig ausscheiden, was für andere, von der Steuer unabhängige Erhöhungen der Selbstkosten und was für veränderte Conjuncturen auf den Preis influirt haben — oder vielmehr man müsste zunächst nur solche Fälle studiren, in denen keine anderen nennenswerthen Preisveränderungsgründe bekannt sind. Man könnte so für einzelne Arten von indirecten Steuern finden, wie sich bisher die Preiserhöhung und die Abwälzung gestaltet hat und daraus einen Schluss ziehen, bis zu welchem Grade sie auch in künftigen ähnlichen Fällen wirken wird. Aus vielen beobachteten Fällen verschiedener Art liesse sich dann vielleicht ein annäherndes Durchschnittsresultat für die Kraft der ausgleichenden Tendenz im Allgemeinen ziehen, bisher aber sind nur einzelne Fälle beispielsweise studirt worden, aus denen ein grosses Gesetz nicht abgeleitet werden kann [1]).

Vorher sind wir gezwungen, uns mit einem unbestimmten Misstrauen gegen die Theorie der allgemeinen Abwälzung zu begnügen, ein Misstrauen, welches in der Praxis auch wirklich herrscht, indem häufig Steuerreformen verlangt werden wegen des ungleichen Druckes, den die bestehenden Steuern ausüben: dies beweist, dass die Lehre von der vollständigen Ueberwälzung wenig Glauben geniesst, und zwar handelt es sich hier nicht nur darum, dass die Arbeiter nicht an die Ueberwälzung ihrer Steuerlast auf die Reichen glauben wollen, sondern selbst bei den indirecten Steuern sind oft die Producenten nicht zu überzeugen, dass ihre Last ganz von den Consumenten getragen werde. Es genügt hier an zwei brennende Fragen der Gegenwart zu erinnern, nämlich die Mahl- und Schlachtsteuer in preussischen Städten und die Octrois in Frankreich. Wir werden unten auf die Haupt-

1) Den gegenwärtigen Stand der Frage in der Wissenschaft bezeichnet Garnier in seiner mehr apodiktischen als erschöpfenden Weise mit folgenden Worten: Il existe sur ce point parmi les économistes une grande diversité d'opinion, beaucoup d'hésitation et pas mal de contradictions.

gründe zurückkommen, wegen deren diese Auflagen als ungleich gefühlt werden. Hier wo es sich nur um die behauptete Entlastung der mit indirecten Steuern beschwerten Producenten handelt, muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Opposition gegen die Octrois neuerdings zuerst im Schosse der enquête agricole laut wurde, und dass die auf den städtischen Markt angewiesenen ländlichen Producenten deren Abschaffung eben so dringend wünschen, als die consumirenden Arbeiter in der Stadt [1]. Dies ist auch vollständig erklärlich, wenn man bedenkt, dass die in der Nähe einer grossen Stadt wohnenden Producenten von Korn, Wein, Fleisch u. s. w. trotz aller Octrois eben genöthigt sind, ihre Producte nach jener Stadt zu bringen, da die Frachtkosten nach einem andern Markte zu hoch sind. Es ist daher ausserordentlich unwahrscheinlich, dass sie den ganzen Betrag der an der Barriere gezahlten Steuer sowie den mit der Steuererhebung verbundenen Zeitverlust im erhöhten Preis wieder herausbekommen werden. Jedenfalls sind sie, um dies zu erreichen, zu einer Verminderung ihres Angebots genöthigt, d. h. sie können ihr Bodenkapital nicht so vollkommen ausnutzen, als sie es ohne die Octrois könnten, als es andere Landbauer können, die ihre Producte auf einen steuerfreien Markt bringen. Jedenfalls leiden sie unter dem Octroi, ohne dasselbe könnten sie wohlhabender werden, oder sich stärker vermehren, und wo eine Steuer die Lage eines Theils der Bevölkerung verschlimmert, kann man nicht sagen, dass dieser die Steuer völlig abgewälzt habe. Wenn in Folge der Besteurung des Fleisches die Consumtion desselben abnimmt [2], sind sämmtliche Landwirthe verhindert, die Viehzucht auf Kosten des Kornbaues so weit auszudehnen, als es ihnen vortheilhaft wäre, die Fleischaccise belastet also die Viehzüchter ebensowohl als die Consumenten. Diese schlimme Wirkung wird bei der vergleichsweise weniger drückenden preussischen Mahl-

---

1) Journal des économistes Januar 1867. S. 149 ff. In der hier wiedergegebenen Discussion sagt Horn vom Octroi: Le même impôt préjudice à la production en même temps qu'à la consommation et leur cause à chacune un dommage de beaucoup supérieur au profit qu'il peut donner à la commune.

2) Unverhältnissmässig geringen Fleischconsum in Frankreich s. bei Paul Lepercq: De l'abolition des octrois. Paris 1866.

und Schlachtsteuer nicht so stark gefühlt, dass aber die Fleisch- und Kornproducenten von ihr ebenfalls beschädigt werden, kann nicht wohl geleugnet werden. Die Abwälzung lässt sich auch nicht dadurch retten, dass man sagt, die genannten Steuern verminderten nur die Menge der auf den besteuerten Markt angewiesenen Producenten, die ökonomische Lage des Einzelnen sei aber dieselbe, wie ohne die Steuer, nur dass im letzteren Falle mehr solcher Einzelnen existiren würden. Dies lässt sich bei der Besteurung inländischer Bodenproducte am wenigsten behaupten, da die Vermehrung des kleinen und mittleren Bauernstandes noch viel weniger in genauem Verhältniss zu den Subsistenzmitteln steht, als die der Lohnarbeiter. Ueberdies ist es ein entschieden gerechtfertigter Gesichtspunkt, die verringerte Möglichkeit, eine Familie zu gründen und Kinder zu erzeugen, selbst als eine Last zu betrachten.

Die indirecten Steuern wurden hier zuerst besprochen, weil bei ihnen die beabsichtigte Abwälzung doch in vielen Fällen bis zu einem gewissen Grade unleugbar eingetreten ist. Schwieriger noch gestaltet sich die Frage bei den directen Steuern.

Was diese im Einzelnen betrifft, so kommt die Abwälzung bei dem Ideale aller Steuern, der allgemeinen Einkommensteuer gar nicht in Frage, auch wenn, wie allenthalben in der Praxis, die Einkommensteuer nur eine mässige Aushilfssteuer ist. Was im Verhältniss zur Grösse des Einkommens auferlegt oder bestimmt ist, anderweitige Ungleichheiten auf dieses Verhältniss zu reduziren, kann nicht abgewälzt werden, sofern die Abwälzung ja gerade bestimmt sein soll, die Verhältnissmässigkeit herzustellen. Die allgemeine Einkommensteuer trifft zwar zwei verschiedene Arten des Einkommens, das, welches vom Besitze, und das, welches von der Arbeit herkommt, und es wäre denkbar, dass die eine Art des Einkommens sich zu Lasten der anderen ihrer Steuer entledigte. Diese Möglichkeit wird aber unten bei den andern einzelnen Steuern besprochen werden. Ja es wäre auch denkbar, dass sich das Einkommen von irgend einer Art des Besitzes, oder der Arbeit befreite und die Steuer von sich abwälzte, dass also durch die Abwälzung gerade eine neue Ungleichheit entstände. Ein solcher Zustand würde aber nie erkennbar sein, denn es wäre

nie zu entscheiden, ob eine neuentstehende Ungleichheit gerade die Folge der Abwälzung ist, ob sie ohne alle Steuer nicht auch stattfinden würde. Der Fall entzieht sich also aller wissenschaftlichen Erörterung. Bei der allgemeinen Einkommensteuer als solcher lässt sich von Abwälzung eigentlich gar nicht sprechen, und es muss hier nur noch einmal an den oben berührten Unterschied zwischen der proportionalen und der progressiven Steuer erinnert werden. Auch bei letzterer kann von Abwälzung nicht die Rede sein, da Niemand ein in summa kleineres Einkommen einem grösseren deshalb vorziehen wird, weil letzteres höher besteuert ist. Man kann nur sagen, dass die progressive Steuer das Wachsen der Einkommen vielleicht etwas hindert, wenn man aber das gegenwärtige Einkommen der einzelnen Besteuerten als gegebene Grössen annimmt, so kann an eine Abwälzung zwischen denselben nicht gedacht werden.

Anders ist es bei den Gewerbesteuern. Wenn diese hoch sind und ungleich in den einzelnen Gewerben, so haben sie auf das Einkommen der Unternehmer ganz denselben Effect wie die indirecten Steuern, nur dass hier die Besteuerung sich weniger genau an die Menge der Producte anschliesst, sondern nach oberflächlichen Anhaltspunkten abgestuft ist. Wird in Folge einer schlechten und falschen Steuerbemessung ein einzelnes Gewerbe von der Gewerbesteuer härter betroffen als die übrigen, so wird die Möglichkeit der Abwälzung in derselben Weise und aus denselben Gründen gegeben sein, wie bei einer Malzsteuer oder dem Zuckerzoll. In demselben (nicht allgemein bestimmbaren) Grade wie dort wird eine Abwälzung auf die Consumenten und eine Ausgleichung zwischen den Gewinnen der verschiedenen Geschäfte möglich sein, und hier wie dort wird die beständige Ungleichheit der Gewinne uns verbieten, an eine unbedingte Wirkung der Abwälzung zu glauben. Solche Fälle von ungleicher Gewerbesteuer kommen sogar ziemlich oft beabsichtigter Weise vor z. B. bei dem Schankgewerbe, wobei man zunächst keine indirecte Steuer aus fiscalischen Gründen beabsichtigte, sondern aus polizeilichen Gründen handelte.

Es ist aber bei der Gewerbesteuer noch eine andere Abwälzung denkbar, welche bei den indirecten Steuern weniger

hervortrat. Auch bei den letzteren wurde angenommen, dass die Abwälzung auf die Consumenten fällt, aber das hatte begrifflich dann ein Ende, wenn in Folge dieser Abwälzung der Gewinn in der besteuerten Geschäftsart mit dem in den andern Geschäften sich ausgeglichen hatte. Es konnte gar nicht als Thesis aufgestellt werden, dass die besteuerte Geschäftsart sich aller und jeglicher Steuer entledigen könnte, sondern die aufgeworfene Frage beschränkte sich darauf, ob das mit indirecter Steuer belegte Gewerbe sich soweit befreien könne, dass es überhaupt — alle Steuern zusammengenommen — nicht härter getroffen sei, als alle andern Gewerbe. Mehr war dort nicht nöthig zu erörtern, weil es sich eben ausschliesslich um die unverhältnissmässige Belastung eines einzelnen Erwerbszweiges handelte. Nehmen wir aber die Gewerbesteuer ihrem Begriffe nach, so ist sie eine gleichmässige Verminderung des Einkommens aller Gewerbetreibenden im Gegensatz zu den übrigen Ständen, und es entsteht also die Frage nach der Ausgleichung der Belastung zwischen einem Stand und den anderen.

Wir schliessen uns dabei an den landläufigen Begriff der Gewerbesteuer an, demgemäss sie eben eine eigenthümliche Besteuerung eines einzelnen Standes ist, während man an sich unter Gewerbetreibenden alle Producenten verstehen könnte. Wie dieser Stand zu begrenzen sei, darüber herrscht allerdings keine Uebereinstimmung, und die Gewerbesteuer trifft nicht in allen Ländern die identischen Arten von Personen. Welche verschiedenen Producenten von der Gewerbesteuer getroffen werden, ist für unsere allgemeine Betrachtung gleichgültig; es genügt, dass überhaupt ein Theil der Producenten von den anderen ausgeschieden wird, und dass sich darunter fast ausschliesslich solche befinden, die mit einem nicht unerheblichen eigenen Kapital arbeiten. Ihnen gegenüber stehen dann die Arbeiter mit verschwindendem Kapitalbesitz, die Kapitalisten, die bloss von der Verleihung ihres Kapitals leben — endlich gewöhnlich sämmtliche Ackerbauer. Diese von der Gewerbesteuer ausgeschlossenen Klassen der Bevölkerung kann man den Gewerbetreibenden nicht einfach unter dem Gesammtbegriff Consumenten entgegenstellen, denn sie sind ihrerseits selbst wieder Producenten, und wenn man unter Consumenten hier die-

jenigen verstehen will „welche die Producte der Gewerbetreibenden verzehren", dann gehören die Gewerbetreibenden selbst wieder zu den Consumenten, und beide lassen sich nicht als getrennte Gruppen auffassen, da ja die Gewerbetreibenden sich selbst wieder gegenseitig ihre Producte abkaufen. Der Ausdruck Consumenten ist also hier irreführend, und es ist besser den Gewerbetreibenden alle von der Gewerbesteuer nicht betroffenen Producenten gegenüberzustellen, um so mehr als die wenigen Personen, die weder durch Besitz noch durch Thätigkeit an irgend einer Production theilnehmen, also wirklich reine Consumenten sind, hier nicht in Betracht kommen können, da sie kein selbständiges Einkommen besitzen.

Um nun die Möglichkeit einer Abwälzung zwischen diesen zwei nunmehr präcisirten Klassen näher zu bestimmen, ist es augenscheinlich unmöglich, die Thatsachen rechnerisch zu untersuchen. Es bleibt nur eine indirecte Untersuchung denkbar, der zufolge wir annehmen, die Abwälzung finde wirklich statt, und erforschen, was darunter eigentlich zu verstehen sei und was nothwendig damit verbunden sein müsste; daraus wird sich auf dem Wege der Kritik ein annäherndes Bild über die Möglichkeit der Abwälzung selbst geben lassen.

Versteht man die Abwälzung so, dass man annimmt, die Productenpreise würden sich steigern, bis die Gewerbs-Einkommen wieder auf derselben Höhe sind wie vor der Steuer oder ohne die Steuer, so nimmt man an, die neueingeführte Gewerbesteuer würde von allen Anderen getragen, nur nicht von denen, auf welche sie wirklich gelegt worden ist. Das Reineinkommen der Anderen wäre dabei seinem Tauschwerth nach nicht einmal vermindert, sondern sie wären nur gezwungen, bei gleichem Tauschwerth ihres Einkommens dennoch eine geringere Menge von Bedürfnissen zu befriedigen. Es ist klar, dass diese Vorstellung ein absolutes Unding ist, denn es lässt sich gar kein Grund auffinden, woher der besteuerte Stand diese exorbitante Macht gewinnen soll.

Fasst man aber dem allgemeinen Grundsatz der Ausgleichung der Gewinne und des Strebens nach proportionirter Belastung der Einkommen gemäss, die Sache so auf, dass man annimmt, die Gewerbetreibenden würden durch den erhöhten Preis der Producte

nur soviel abwälzen, dass ihr Einkommen von der Steuer nicht stärker vermindert wird, als das der anderen Producenten, so ist diese Annahme vor Allem nur dann möglich, wenn die Grundsteuer, die Lohnsteuer und ihre Stellvertreter, sowie die Kapitalsteuer das Einkommen der durch letztere Steuern belasteten Stände weniger verringern als die Gewerbesteuer das der Gewerbetreibenden. Sind aber die verschiedenen Stände durch ihre betreffenden Steuern gleich belastet, so kann von einer Abwälzung der Gewerbesteuer gar keine Rede sein, und es stellt sich daher die Möglichkeit der Abwälzung der Gewerbesteuer als eine höchst beschränkte dar. Nimmt man aber sogar den für die Abwälzung allergünstigsten Fall an, dass die Gewerbesteuer die einzige directe Steuer im Lande wäre, so liesse sich die Abwälzung doch nur dadurch ins Werk setzen, dass ein Theil der Gewerbetreibenden aufhören würde, ihr Gewerbe zu treiben. Die Ausscheidenden würden dann Landbauer werden oder Lohnarbeiter, die ihr Kapital an andere Unternehmer verleihen. Besitzlose Arbeiter können sie gar nicht werden, bis auf die wenigen, deren Kapital ganz werthlos wird. Es würde dann das Angebot von Ackerbauproducten, von Arbeit und Leihkapital vermehrt, das Einkommen der Ackerbauer, der Lohnarbeiter und Kapitalisten würde sich ebenfalls vermindern, nicht das der Gewerbetreibenden allein.

Aber wieviel würde diese Verminderung betragen? Es hängt das offenbar von der vollständig unbekannten Grösse des durchschnittlichen Unternehmergewinns in den besteuerten Gewerben ab, d. h. von der Frage, ob und wieviel diese durchschnittlich mehr eintragen, als die Summe des landesüblichen Zinses vom Werth des eigenen Kapitals der Geschäftsherrn plus einem durchschnittlichen Arbeitslohn betragen würde. Existirt ein solcher Ueberschuss, so wird sich derselbe durch die Steuer lange vermindern lassen, ehe die Abwälzung auf Lohnarbeiter und Kapitalisten erfolgt, und die Abwälzung könnte sich höchstens gegen die Landbau-Unternehmungen kehren.

Es ist also die Abwälzung der Gewerbesteuer selbst in dem nirgends vorkommenden günstigsten Fall ihrer Art und ihrem Umfang nach höchst unsicher, bei der gewöhnlichen Stellung, die sie im ganzen Steuersystem einnimmt, ist die Abwälzungsmög-

lichkeit auf ein Minimum reduzirt [1]. Wenn man sagt, dass die Gewerbesteuer auf die Consumenten falle, so wiederholt man nur den allgemeinen Satz, auch die Gewerbesteuer müsse sich auf alle Glieder des Staats gleichmässig vertheilen, denn Consumenten sind Alle, die Gewerbetreibenden miteingerechnet.

Bei alledem wurde angenommen, dass die von der Gewerbesteuer getroffene Klasse lauter Leute von ähnlicher ökonomischen Lage umfasse, d. h. Leute mit einem nicht allzu verschiedenen Kapitalbesitz. Wenigstens dürften darunter keine mit sehr geringem Kapital sein, bei denen es gar keinen Sinn mehr hat, den Gewerbsgewinn in Prozenten des Kapitals auszudrücken. Nur wo dies allgemein zulässig ist, lassen sich die Gewinne als nach gleichem Massstab gemessene Grössen behandeln, die man summiren und aus denen man einen Durchschnitt berechnen kann. Nur wo der Durchschnitt einen richtigen Sinn hat, lässt sich von einer geschlossenen Klasse reden, die man anderen gegenüberstellen kann. Ist aber die Gewerbesteuer so angelegt, dass sie alle Meister trifft, auch den kleinsten, deren Lage sich von der der Lohnarbeiter nur durch grösseres Elend unterscheidet, dann ist die Gewerbesteuer nur ein gemeinsamer Name für die Besteuerung höchst verschiedener wirthschaftlichen Klassen, und von einer Abwälzung der Gewerbesteuer im Ganzen genommen, lässt sich gar nicht mehr reden, weil die Gewerbesteuer eben keine Steuer von gleicher wirthschaftlichen Natur mehr ist.

Die Grundsteuer nimmt in der Literatur über die Abwälzung eine höchst eigenthümliche Stellung ein. Sie sollte eine Besteuerung der reinen Grundrente sein, in Folge dessen nur einen Theil der dem Grundherrn verdienstlos zufliessenden Einkommensvermehrung für den Staat wegnehmen und unabwälzbar sein, weil der Preis der Landbauproducte sich nach den Selbstkosten rentenloser, also unbesteuerter Grundstücke richtet. Die

---

1) Die Meisten sprechen sich daher auch sehr reservirt aus. S. Mill B. 1. c. 3. § 3, der damit schliesst, dass die Folgen der taxes on profit complex and various sind, s. auch Mac-Culloch on tax. a. a. O. 2. Aufl. S. 253. Dagegen ist sehr entschieden betreffs der Abwälzung der englischen Gewerbesteuer Vocke, in der Tübinger Zeitschrift 1862. S. 293. Sehr umsichtig Helferich ebendas. Jahrg. 1846. S. 313 ff.

Grundsteuer bereicherte nach dieser Auffassung den Staat, d. i. Alle, ohne irgend Jemanden wehe zu thun, da sie ja nur Etwas wegnahm, was ohne Arbeit entstand und für Niemanden eine Existenzbedingung war. Sie bewirkte keine Verminderung und Belastung der Production, sie war die Perle und die Königin der Steuern auch bei Solchen, welche den Lehren der Physiokraten nicht huldigten [1].

Diese schöne und angenehme Lehre verliert aber immer mehr ihre Anhänger. Man erkannte, selbst wenn man die Grundrente als etwas ganz Eigenthümliches theoretisch beibehielt, dass es factisch unmöglich sei, sie ausschliesslich zu besteuern [2], oder man entdeckte, dass die Grundrente zwar die Miethe für einen Naturfonds sei, ihre Höhe aber zumeist von dem Verhältniss des Bodens zum menschlichen Walten und Wirken abhange. Damit hatte die Grundsteuer aufgehört, factisch etwas ganz Besonderes zu sein, sie war eine Verminderung des Einkommens aus dem Bodenkapital und dem landwirthschaftlichen Betriebe, sie war einfach eine Steuer des landwirthschaftlichen Gewerbes. Ganz unbedingt musste dies natürlich von denen angenommen werden, welche die Fruchtbarkeit des Bodens als Werk der menschlichen Arbeit, nicht als Naturgeschenk betrachten, oder aus anderen Gründen die Grundrente als besondere Erscheinung leugnen.

Dass wir diese jüngere Auffassung, derzufolge die Grundsteuer in demselben Grade abwälzbar ist, wie die Gewerbesteuer, für die richtigere halten, ergiebt sich aus unserer Anerkennung der Schäffle'schen Rententheorie, aus unserer obigen Behauptung von dem allgemeinen Vorkommen verschiedener Gewinne, ganz von selbst [3]. Es soll jedoch noch näher bewiesen werden,

---

1) Soweit nicht die ganze alte Auffassung der Grundrente ein physiokratischer Nachklang ist.

2) Selbst Ricardo principl. c. 9—12 unterschied schon sehr sorgfältig zwischen den verschiedenen Arten, die Grundherrn und Pächter zu besteuern und verwahrt sich gegen die Ad. Smith'sche Behauptung, dass jede Grundsteuer auf der Grundrente haften bleibe, s. Mill B. 5. c. 5. § 2. De Parieu (traité des impôts) hält nur die mässige Grundsteuer für unabwälzbar.

3) Ueber das Verhältniss der speciellen Grundrentenlehre zu der allgemeinen Rententheorie s. insbesondere den oben citirten Aufsatz von

dass die Grundsteuer nicht anders wirken kann als eine Gewerbesteuer.

Nach unserer obigen Auffassung über Productionskosten u. s. w. kann die Grundrente nichts Anderes sein als die Differenz zwischen dem Einkommen eines Grundbesitzers und dem durchschnittlichen Einkommen Aller, wobei die Einkommen in Procenten vom Werth des eigenen Kapitals des Landwirths berechnet werden. In diesem eigenen Kapital bildet der Grund und Boden selbst einen wichtigen Posten, der nach der Theorie der Selbstkosten mit dem Tauschwerthe angesetzt werden muss, zu welchem ihn der jeweilige Grundbesitzer übernahm. Zu einem andern Werthe kann der Grund und Boden nicht berechnet werden, da es für die ökonomische Lage der einzelnen Grundbesitzer, sowie Aller im Durchschnitt völlig gleichgültig ist, wann und ob ihr Grund und Boden in vergangenen Jahrtausenden einmal ganz werthlos war, und ob er seinen jetzigen Werth durch Arbeit, durch veränderte Lage zum Markt oder rein durch den Anwachs der Bevölkerung erhalten hat. Die Grundrente nach dieser Auffassung hängt offenbar mehr von der Art des Betriebs als von der Beschaffenheit des Bodens ab, sie ist ein Theil des Gesammt-Einkommens des landwirthschaftlichen Unternehmers, bei dem nicht mehr unterscheidbar ist, zu welchem Betrag es rein aus dem Besitz und zu welchem Theil es aus der Thätigkeit des Besitzers entspringt. Man denke nur an die ausserordentlichen Veränderungen des landwirthschaftlichen Einkommens in Folge einer Arrondirung, in Folge der Einführung neuer Culturpflanzen, oder neuer Culturmethoden. Der besondere Gewinn des Einzelnen, der von dem Durchschnitt Aller abweicht, verhält sich zu der Steuer gerade so wie die unter einander verschiedenen Gewerbsgewinne zu der Gewerbesteuer. Die Ertragsteuern sind nur eine Form, um das gesammte Einkommen einer Person zu treffen, auch durch sie wird nicht eine Sache, sondern

---

Schäffle in der Tübinger Zeitschrift. Um die Grundrente ihrer behaupteten exceptionellen Eigenschaften zu entkleiden, bedarf es nicht einmal der umfassenden Rententheorie, sondern es genügt eine genaue Betrachtung des fixen Kapitals, das stets die dem Grund und Boden ausschliesslich zugewiesenen Eigenschaften haben kann. S. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen.

eine Person besteuert, und die Sache dient nur als Anhaltspunkt zum Ausmessen der Steuerkraft der Person. Wie bei allen Ertragssteuern ist dies auch bei der Grundsteuer der Fall, und es ist eine in der Wissenschaft unzulässige Personification, sich den Grund und Boden als ein von Anbeginn der Zeiten an selbst producirendes Wesen zu denken, das von seinem wachsenden Producte ein stets zunehmendes Quantum an den Staat abgeben kann. Wenn wir festhalten, dass das Einkommen der Unterthanen die einzige Quelle der Steuern ist, wenn wir in erster Linie den wirthschaftenden Menschen und nicht das bewirthschaftete Objekt betrachten, so verliert die Grundrente in der Finanz wie in der Nationalökonomie alle mystische Eigenthümlichkeit.

Allerdings kommt beim Landbau häufiger als beim Gewerbebetrieb der Fall vor, dass der Grund und Boden, welcher ein Theil des fixen Gewerbskapitals ist, vom Besitzer an einen andern Unternehmer verliehen wird, so dass sich das Einkommen vom Besitz allein ausscheiden lässt. Durch analoge Anwendung lässt sich dann auch bei denen, die ihren eigenen Boden bewirthschaften, ein Theil des Gewinns ausscheiden, der rein als Einkommen vom Besitz erscheint. Dies ist aber gar nichts Eigenthümliches; denn käme bei den Gewerben die Verpachtung von Maschinen u. dgl. öfter vor, so liesse sich hier ganz dieselbe Ausscheidung vornehmen. Dass der Grund und Boden ein natürliches, kein erarbeitetes Kapital ist, ist einfach nicht wahr, da weder beim Grund und Boden noch bei anderen fixen Kapitalien zu unterscheiden ist, welcher Theil ihres gegenwärtigen Werths im Verhältniss zur darauf verwendeten Arbeit steht und welcher Theil anderen Umständen seine Entstehung verdankt. Im gegenwärtigen Verkehrsleben, bei Betrachtung der Vertheilung der Güter in der Gegenwart ist der verpachtete Grund und Boden einfach ein Leihkapital, das seinem Besitzer Zins (Pachtzins) einträgt. Will man den ganzen Zins Grundrente nennen, so führt man einen unnöthigen terminus technicus ein; nach der allgemeinen Auffassung des Rentenbegriffs aber hat nur derjenige Grundherr eine Rente, dessen Einkommen vom Boden im Vergleich zu dem Tauschwerth desselben, zur Zeit als er in Besitz trat, von dem durchschnittlichen Einkommen Aller abweicht. Da solche Abweichungen überall vor-

kommen, so ist die Grundrente nichts Eigenthümliches. Sie würde nur dann betreffs der Besteuerung etwas Besonderes sein, wenn die Steuer nach ihr bemessen wäre. Es ist aber nie und nirgends die Grundrente in diesem Sinne besteuert worden, sondern man hat den Werth der Grundstücke zur Zeit der Steuerveranlagung oder die damit correspondirende Einträglichkeit zu Grunde gelegt, ganz gleichgültig ob dieser Werth mit dem Werthe zur Zeit der Uebernahme durch den Besitzer übereinstimmte oder nicht. Man hat das Einkommen vom Grund und Boden besteuert ohne Rücksicht auf die bei dem Einzelnen darin enthaltene Rente.

Man könnte sagen, dass trotz dieser Auffassung im Gebiete des Landbaues noch etwas Eigenthümliches stattfindet. In Culturländern mit wachsender Bevölkerung zeigt sich vielfach augenfällig die Erscheinung, dass der Bodenwerth von Generation zu Generation wächst. Emancipirt man nun den landwirthschaftlichen Betrieb von seinem gegenwärtigen Unternehmer und betrachtet ihn mehrere Generationen hindurch oder gar von Anfang an als ein einheitliches Ganzes, so ergiebt das gegenwärtige Einkommen im Vergleich zu dem Zustand bei Anfang des Betriebs eine ungeheuer grosse Rente. Hierbei ist aber ununterscheidbar, bis zu welchem Grade diese Vermehrung des Einkommens einfach von neu geschaffenem und im Boden fixirten Kapital herrührt, und es ist daher von vornherein unstatthaft, ein Grundstück lange Zeit hindurch als ein identisches Werthobjekt zu betrachten. Diese ganze Anschauung ist also unbrauchbar, da sich der Grad ihrer Berechtigung niemals bestimmen, ja nicht einmal beweisen lässt, dass sie überhaupt bis zu irgend einem Grade berechtigt sei.

Wäre dies aber auch zulässig, so wäre es im Landbau jedenfalls nicht ausschliesslich anzunehmen. Durch die Zunahme der Bevölkerung und die neuen Erfindungen u. s. w. wird in einem Lande mit fortschreitendem Wohlstand die Lage vieler Producenten, nicht nur der Ackerbauer verbessert. Auch für Andere wird der Absatz erleichtert, und die Menge der zu Markte förderbaren Werthe steigt im Verhältniss zu dem Aufwand an Arbeit und bereits besessenem Kapital. Auch hier ein Wachsthum des Einkommens, das sich theilweise im steigenden Werthe der Kapitalien äussert. Hätte also die ganze Auffassung einen Werth, so müsste

man alle Steuern so einzurichten trachten, dass sie den Producenten einen Theil derjenigen Einkommensvermehrung wegnehmen, die ohne Zuthun des Einzelnen im Laufe langer Zeiten von selbst entsteht. Ebenso gut wie die Wegnahme der Grundrente im Ricardo'schen Sinne liesse sich es dann rechtfertigen, den Arbeitern Alles das in Form der Steuer zu entziehen, was sie in Folge des Wachsthums der Civilisation, der Productionsverbesserungen u. s. w. jetzt mehr verdienen als vor 1000 Jahren.

Mit dieser Auffassung, die eine genaue Kenntniss langjähriger Entwickelungprocesse voraussetzt, ist nichts anzufangen, sie muss bei der Grundsteuer ebenso wegfallen, wie sie bei den anderen Steuern nie zur Anwendung kam.

Die Grundsteuer muss als eine Verminderung des durchschnittlichen Einkommens der Landwirthe betrachtet werden, wobei man Einkommen und Selbstkosten nach der oben bezeichneten Weise berechnet. Ist sie verhältnissmässig grösser oder kleiner als die Gewerbesteuer, so ist eine Ausgleichung und Abwälzung zwischen den landwirthschaftlichen und den gewerblichen Anlagen denkbar und möglich, wird jedoch bei der im Allgemeinen geringen Mobilität der Ackerbauer vielleicht in noch geringerem Masse wirklich eintreten als die Abwälzung der Gewerbesteuer. Auch eine Abwälzung auf Lohnarbeiter und Besitzer von Leihkapitalien ist ganz in derselben Weise denkbar.

Wo die Verpachtung der Grundstücke allgemein ist, findet die Grundsteuer ihr richtiges Analogon allerdings nicht in der Gewerbesteuer. Es kann hier neben der Besteuerung des Grundbesitzers noch eine besondere Steuer vom Pächter als landwirthschaftlichem Unternehmer vorkommen. Man kann sogar ganz einfach sagen: die Grundsteuer, die der selbstständige Landwirth zahlt, ist Gewerbesteuer, sie liegt auf dem Einkommen vom ganzen Betrieb. Die Grundsteuer des Verpächters dagegen ist nur Kapitalsteuer. Wenn nun die Grundsteuer ein für allemal von bestimmter Grösse (oder sogar ablösbar) ist, so kann man, soweit sie Kapitalsteuer ist, die Sache so auffassen, als habe derjenige, der zur Zeit der Einführung der Steuer Grundbesitzer war, ein Kapital verloren. Jeder nächste Besitzer kauft oder übernimmt ein kleines Kapital, er erleidet gar keinen Druck mehr und zahlt keine Steuer.

Eine solche Grundsteuer würde dann offenbar von Niemanden getragen, was ein Unding ist. Es ist vielmehr zu bedenken, dass nach dem Grundsatz von der Ausgleichung der Gewinne der Kaufpreis besteuerter Grundstücke nur in so weit sinken kann, als die Grundsteuer höher ist, als die Besteuerung anderer Kapitalien. Letztere sind aber entweder direct oder indirect durch die Gewerbesteuer belastet. Auch hier findet also betreffs der Abwälzung der Grundsteuer nichts Eigenthümliches statt, sondern nach der einzig denkbaren Erklärung des Abwälzungsprocesses überhaupt würden die bei Auflegung der Grundsteuer betroffenen Besitzer ihre Belastung gegen die Belastung anderer Stände auszugleichen suchen, die nächsten Besitzer werden die übrig gebliebenen Ungleichheiten als etwas Gegebenes vorfinden und deshalb weniger fühlen, der Besitzwechsel an sich aber kann nicht bewirken, dass die gesammte Belastung des ganzen Standes vollständig verschwindet.

Die Grundsteuer ist also Gewerbe- oder Kapitalsteuer und sonst nichts. Sie ist ihren Wirkungen nach weder schlechter noch besser als diese, und die Theorie von ihrer gänzlichen Unabwälzbarkeit oder ihrer vollständigen Abwälzung durch Besitzwechsel ist unhaltbar. Die Eigenthümlichkeiten, welche sie besitzt, beziehen sich nicht auf die Abwälzung, sondern auf ihre leichte Erhebbarkeit, die im Verein mit andern historischen Gründen, vielfach eine abnorme Höhe derselben bewirkt.

Der Grundsteuer verwandt ist die Haussteuer. Man theilt das Einkommen des Hausbesitzers in die Grund- und Baurente und hält die Steuer auf ersterer für unabwälzbar, während die Steuer, soweit sie auf der Baurente liegt, auf die Miether fällt.

Der erste Theil der Behauptung findet seine Kritik in der obigen Auseinandersetzung über die Grundsteuer, der zweite ist nur eine Wiederholung des allgemeinen Satzes von der Ueberwälzung auf die Consumenten, der, wie oben dargethan, eigentlich gar nichts sagt. Die Abwälzung auf die Miether setzt voraus, dass sämmtliche Miether, als eine einheitliche Klasse von Personen aufgefasst, durch die von ihnen getragenen Steuern eine geringere Einbusse an ihrem Totaleinkommen erleiden, als die Hausbesitzer durch die Haussteuer. Findet dies nicht statt, so kann man die

Abwälzung der Haussteuer nur dann anerkennen, wenn man zugleich annimmt, alle Miether wälzten ihre Steuern wieder auf die Vermiether. Es ist dann aber viel einfacher, statt eines ununterbrochenen Hin- und Herwälzens sich vorzustellen, dass Jeder die von ihm gezahlte Steuer auch selber trägt. Die Haussteuer ist eine Steuer vom gesammten Einkommen des Häuserbau-Unternehmers und unterscheidet sich gleich der Grundsteuer des Verpächters von der sonstigen Gewerbesteuer nur dadurch, dass ein einmal fertiges Haus dem Besitzer ohne weitere nennenswerthe Thätigkeit ein Einkommen gewährt. Daher ist die Haussteuer in allen Fällen, wo der Besitzer sein Haus nicht ausschliesslich selbst benutzt, also noch häufiger wie bei der Grundsteuer als eine Kapitalsteuer aufzufassen, wobei der ganze Tauschwerth des Hauses und des Grund und Bodens als ein einheitliches, wenn auch im Laufe der Zeit dem Werthe nach wechselndes Ganzes erscheint. Der jeweilige Hausbesitzer und Steuerzahler fühlt die Steuer je nach dem Preise, um den er das Haus gekauft oder hergestellt hat. Diese Werthe müssen zu Grunde gelegt werden, wenn bestimmt werden soll, ob die Haussteuer das Einkommen vom Häuserkapital ungleichmässig belastet und ob also an eine Abwälzung überhaupt zu denken ist.

Von der Kapitalsteuer ist bisher schon mehrmals die Rede gewesen, indem die Grund- und die Haussteuer theilweise als Steuer von einem fixen Kapitale erschienen. Sonstige fixe Kapitalien als Arbeitsräume, Maschinen u. s. w. werden nicht leicht als solche besteuert, sondern dienen gewöhnlich nur als Anhaltspunkt zur Ausmessung von indirecten und von Gewerbesteuern. Es wurde jedoch die Gewerbesteuer als Steuer vom gesammten Einkommen der Gewerbetreibenden betrachtet, wobei also der nicht ausgeschiedene Theil des Einkommens, der vom Kapital herrührt, als mitbesteuert erschien. Es bleiben daher nur die Leihkapitalien übrig, und die specielle Kapitalsteuer ist identisch mit einer Zinssteuer. Hierbei ergeben sich folgende Fragen:

Wenn die Haus-, Gewerbe- und Grundsteuer nach dem Umfang des Betriebs ohne Rücksicht darauf ausgemessen wird, wieviel Kapital dem Unternehmer gehört und wieviel er entliehen hat, so werden die einzelnen Besteuerten offenbar sehr ungleich getroffen,

indem nicht nur der Umstand unberücksichtigt bleibt, dass Geschäfte von demselben Umfang verschiedenes Einkommen gewähren können, sondern nicht einmal die Grösse des eigenen Kapitals der Unternehmer, zu dem das Einkommen doch in einem annähernd gleichen Verhältniss stehen könnte, als Massstab benutzt wird. Dies vermehrt offenbar die Ungleichheit, mit der dieselbe Steuer die Einzelnen trifft, und eine solche Verschiedenheit der Last erschwert ihre durchschnittliche Abwälzung. Sehen wir aber von dieser Erschwerung ab und nehmen an, in den besteuerten Gewerben befinde sich allenthalben ein ziemlich proportionaler Theil von fremdem Kapital, so ist die Frage, ob und wie viel von der Gewerbe-, Haus- und Grundsteuer auf die unbesteuerten Kapital-Verleiher abgewälzt werden kann. Die Abwälzung müsste in Form eines niedrigeren durchschnittlichen Zinsfusses geschehen. Es ist auch sehr denkbar, dass eine hohe Gewerbesteuer u. s. w. von Unternehmungen abschreckt, demgemäss die Nachfrage nach Kapital vermindert und den Zinsfuss sinken macht, während zugleich die verminderte Zahl von Unternehmungen die Menge des bei Anderen Anlage suchenden Kapitals vermehrt. In welchem Grade dies aber wirklich stattfindet, ist unmöglich zu erkennen, da man dann wissen müsste, wie hoch der Zinsfuss ohne die betreffenden Steuern wäre, und wie hoch der durchschnittliche Unternehmergewinn ist, der vermindert werden kann, ohne dass Unternehmungslust und Kapitalnachfrage nachlassen. Es ist sogar sehr möglich, dass eine mässige Gewerbe- u. s. w. Steuer das Leihkapital gar nicht trifft.

Wenn aber umgekehrt das Leihkapital selbst besteuert ist, wird dieses die Steuer auf die Unternehmer abwälzen können? [1]) Dies hängt offenbar davon ab, wie weit der Zinsfuss sinken kann,

1) Der Gegensatz zwischen Unternehmern und Kapitalverleihern ist wie jeder Standesunterschied nicht genau abzugrenzen, denn der Verleiher, der die beste und sicherste Anlage für sein Kapital sucht, unternimmt auch Etwas, und überdies kann das Ausleihen von Kapitalien gewerbsmässig betrieben werden. Wenn wir hier diesen Unterschied einführten, so geschah es, weil eine ganz ängstliche Abgrenzung hier nicht nöthig, eine Eintheilung der Producenten in Gruppen aber unentbehrlich ist, um von Abwälzung reden zu können.

ohne eine entsprechende Verminderung des Triebes nach Kapital-Ansammlung und eine Erhöhung des Reizes zu eigenen Unternehmungen zu bewirken, und dieses ist wieder gar nicht zu beantworten. Dazu hängt die Möglichkeit dieser Abwälzung von der Höhe der andern Steuern ab. Aber selbst wenn diese gar nicht existirten, so würde man mit zwei ganz unbekannten Factoren rechnen, nämlich mit der Stärke des Kapitalansammlungstriebs und der Unternehmungslust, von denen beiden nicht zu sagen ist, mit einem wie niedrigen Einkommen sie sich begnügen [1]).

Ueber die Abwälzung der Kapitalzinssteuer — die übrigens meist von geringer praktischen Wichtigkeit ist — lässt sich also gar Nichts sagen [2]), sie lässt sich nicht einmal allgemein leugnen.

Die bisher betrachteten einzelnen Steuern treffen sämmtlich die besitzenden Klassen der Bevölkerung. Der Gedanke, dass zwischen den einzelnen besitzenden Klassen die Steuern so abgewälzt würden, dass sie das Einkommen derselben in gleichem Verhältniss vermindern, beruhte auf dem Gedanken, dass das Einkommen überhaupt die Tendenz habe, in gleichem Verhältniss zum Tauschwerth des Kapitalbesitzes zu stehen. Es wurde von uns behauptet, dass diese Tendenz jedenfalls beschränkt sei und mit einer unbekannten Kraft wirke, dass daher das Resultat der Abwälzung immer zweifelhaft bleibe. Uebrigens war eine Aus-

1) Betreffs dieser Frage s. ausser den grösseren Werken auch Nasse Bemerkungen etc. S. 104, der die Ueberwälzung der Kapitalsteuer für sehr unwahrscheinlich hält, ferner den schon erwähnten Aufsatz von Helferich, der ebenfalls die Ueberwälzung einer mässigen Zinssteuer auf die Gewerbe nicht für wahrscheinlich erklärt. Es ist hier auch gewarnt, ein mit der Einführung der Zinssteuer eintretendes Steigen des Zinsfusses unter allen Umständen für eine Wirkung der Steuer zu halten.

2) Es war hier nur von der Steuer die Rede, welche das Einkommen vom Kapital trifft. Es giebt aber auch Kapitalsteuern, bei denen der Gedanke einer proportionalen Besteuerung des Einkommens gar nicht besteht, sondern z. B. beim Erbgang oder Verkauf einfach Theile existirender Kapitalien zu Gunsten des Staats cassirt werden, sie fanden hier keine Berücksichtigung, ganz abgesehen davon, ob sie aus irgend welchen Gründen zu rechtfertigen und als zweckmässige Ergänzung eines Steuersystems zu betrachten sind oder nicht; denn solche Steuern vermindern einfach den Besitz einzelner Menschen nach einer unberechenbaren Reihenfolge, und an Abwälzung zwischen Ständen kann gar nicht gedacht werden.

gleichung zwischen den einzelnen Gewerben noch am wahrscheinlichsten, während die Ausgleichung zwischen den Unternehmern im Ganzen gegenüber den Verleihern höchst zweifelhaft war; denn hier fiel wegen der grossen Verschiedenheit der Lage beider Klassen die begriffliche Voraussetzung des Abwälzungsprocesses in noch höherm Grade weg, da noch gänzlich unbewiesen ist, ob das Einkommen der Unternehmer durchschnittlich in demselben Verhältniss zu ihrem Besitze wie das Einkommen der Verleiher zu ihrem Kapital steht, oder ob und welcher constante Unterschied zwischen den beiden Verhältnissen stattfindet.

Die Betrachtung der letzten wichtigern directen Steuer, der Lohnsteuer, veranlasst uns, eine neue Eintheilung der Bevölkerung in zwei Gruppen vorzunehmen, um von Abwälzung reden zu können. Es ist die Eintheilung in Besitzende und in Arbeiter mit gar keinem oder verschwindendem Kapitale — ein Gegensatz, der durch die sociale Frage sehr geläufig geworden ist, obwohl sich auch hier keine scharfe Grenzlinie findet. Denn auch wenn man das immaterielle persönliche Kapital nicht anerkennt, so besitzen doch fast alle Arbeiter Einiges an materiellen Gütern, das zur Fortsetzung ihrer Arbeit nöthig ist und ihnen als Kapital dient, wenn es gleich durch den Arbeitsverdienst beständig erneuert werden muss. Der Unterschied zwischen Besitzern und Nichtbesitzern stellt sich also im Grunde als der Gegensatz zwischen Leuten dar, die viel und die wenig materielle Güter haben. Was viel und was wenig sei, dafür giebt es keine allgemein anerkannte Zahl. Dennoch ist die Menge der Personen nicht allzugross, betreffs deren keine übereinstimmende Ansicht existirt, in welche Klasse sie gehören. Solche Ungewissheit kann entstehen bei höher besoldeten Beamten und sonstigen Arbeitern, deren Thätigkeit viele Vorbereitung oder seltenes Talent verlangt. Ferner bei der Masse der kleinen selbständigen Gewerbsmeister und andrerseits bei solchen Arbeitern, die in der Sparkasse erhebliche Kapitalien angelegt, oder sich durch die verschiedenen Arten der Genossenschaften über das Niveau der sonstigen Lohnarbeiter emporgearbeitet haben. Dieser vermittelnden Elemente sind immerhin so wenige, dass man einen Klassen-Unterschied machen kann, auch wenn nicht genau zu sagen ist, wo jede einzelne Klasse

anfängt. Dass dieser Unterschied keine reine Theorie ist, sondern im Leben wirklich besteht, das beweist der Kampf zwischen den beiden Ständen, der wohl keinem Auge mehr verborgen ist.

Der Stand der besitzlosen Arbeiter wird durch eine eigene directe Lohnsteuer sehr selten und jedenfalls nur sehr mässig besteuert. Wohl aber kann er von allgemeinen Personal- und Einkommensteuern mitbetroffen werden, und überall wird ein Theil der indirecten Steuern auf diesen Stand als eine schwere Last abgewälzt. Fassen wir nun der Kürze des Ausdrucks halber sämmtliche directe Steuern, die der Arbeiter zahlt, sowie die unbekannte Grösse seiner Belastung durch indirecte Steuern hier unter dem Namen „Lohnsteuer" zusammen, so ergiebt sich als schwierigste und wichtigste Frage in der ganzen Lehre von der Abwälzung:

Kann die Lohnsteuer auf die besitzenden Klassen übergewälzt werden, oder bewirkt umgekehrt die Besteuerung der letztern eine Verminderung des Lohns?

Die Frage beantwortet sich leicht, wenn man annimmt, es existire ein bestimmter Satz des Lohnes, den die Arbeiter stets erreichen müssen, den sie aber auch auf die Dauer nicht überschreiten können. Wäre dies der Fall, so müsste dieser Satz trotz aller Steuer immer stattfinden, er wäre der gleiche mit oder ohne alle Steuern, d. i. jede Lohnsteuer müsste unter allen Bedingungen abgewälzt werden.

Ein solcher fester Lohn existirt aber nicht; der Unterschied in der Lage der einzelnen Lohnarbeiter nach Ort und Zeit, sowie das constante energische Bestreben des ganzen Arbeiterstandes nach Verbesserung seines ökonomischen Zustands beweist, dass der Arbeitslohn als feste Grösse weder ein wirkliches noch natürliches Ding ist. Es lässt sich nicht einmal begrifflich feststellen, wie hoch der angenommene feste Arbeitslohn sein müsste. Sagt man, der Lohn müsse so hoch sein, dass die Arbeiter fortarbeiten und ihr Geschlecht fortpflanzen können, so ist zu bedenken, dass die Arbeit, die geleistet werden kann, mit der Höhe des Lohns wechselt, indem ein besserer Lohn erhöhte Arbeitskraft und Lust, sowie auch eine höhere mittlere Lebensdauer erzeugt. Auch der irische Arbeiter lebt, arbeitet und zeugt Kinder, auch er hätte demnach den natürlichen, nothwendigen und festen Lohn. Und

doch welch ein Unterschied zwischen seinem Einkommen und dem eines britischen oder amerikanischen Arbeiters! A priori lässt sich also der nothwendige Betrag des Lohnes nicht ausrechnen, und man ist genöthigt, von einem durch die Gewohnheit in einzelnen Ländern verschieden festgesetzten Mass von Bedürfnissen zu sprechen, das durch den Lohn unter jeder Bedingung befriedigt werden muss. Bestände nun wirklich in jedem Lande eine solche feste Gewohnheit, so wäre diese doch jedenfalls das Product einer lange Zeit hindurch fortgesetzten Entwickelung. Warum soll diese Entwickelung gerade jetzt still stehen? Ist nicht vielmehr anzunehmen, dass innerhalb der Zeit, die zur Vollziehung eines Abwälzungsprocesses nothwendig ist, sich auch die gewohnte Lebensweise der Arbeiter ändere? Es kann ihr Bestreben nach Erhöhung des Lohnes erfolgreich fortgesetzt werden, es können aber auch Rückschläge stattfinden, und die Arbeiter können sich an ein Mass von Entbehrungen gewöhnen müssen, das in gar keinem nothwendigen Zusammenhang mit der Höhe der ihnen auferlegten Steuern steht.

Der feste Lohnsatz und die davon abgeleitete unbedingte Abwälzung der Lohnsteuer muss daher als etwas der Wirklichkeit nicht Entsprechendes verlassen werden. Es geht auch nicht an, unter den Bedürfnissen der Arbeiter zu unterscheiden zwischen solchen, die in Folge fester Standes-Gewohnheit unabänderlich befriedigt werden müssen und zwischen Luxusbedürfnissen, die eine Einschränkung erfahren können, und darnach zwischen abwälzbaren und nicht abwälzbaren Steuern zu unterscheiden. Denn selbst die nothwendigsten Bedürfnisse als Nahrung, Kleidung und Wohnung können mit einem ausserordentlich verschiedenen Aufwand befriedigt werden, während die sogenannten Luxusbedürfnisse als geistige Getränke, Colonialwaaren u. s. w. gerade am wenigsten leicht aufgegeben werden, wenn sie einmal gewohnt sind.

Die unbedingte Abwälzbarkeit der Lohnsteuer oder der Satz, die ärmeren Klassen könnten factisch gar nicht besteuert werden, ist auch von der Praxis nie geglaubt worden. Nicht nur dass die Einführung neuer Lohnsteuern heftige Stürme, ja sogar gewaltige Revolutionen hervorgerufen hat [1], auch gegen längst bestehende

1) s. bei Garnier a. a. O., der erwähnt, die Empörung Masaniello's

Lohnsteuern, die nach der Theorie vollständig abgewälzt sein müssen, regt sich eine mächtige Opposition des sich belastet fühlenden Arbeiterstandes. Als naheliegendes Beispiel könnte die Abschaffung der Octrois in Belgien und die bereits oben berührte Opposition gegen dieselben in Frankreich angeführt werden. Es wurde zwar auch hier behauptet, der höhere Lohn in den octroipflichtigen Städten ersetze den Arbeitern die Steuer wieder vollständig, aber dieser Gedanke ist weit davon entfernt, allgemein anerkannt zu sein. Das Octroi wird angegriffen wegen seiner unverhältnissmässigen Erhebungskosten, wegen der dadurch bewirkten Hemmung des freien Verkehrs, wegen der allgemeinen Mängel, die den indirecten Steuern als solchen ankleben, endlich gerade deshalb, weil es den Städten grosse Einkünfte möglich macht und sie dadurch zu unnöthigen Luxus-Ausgaben veranlasst. Der Hauptgrund aber bleibt immer der, dass es die Armen verhältnissmässig weit höher besteuert als die Reichen, dass es eine umgekehrte progressive Steuer ist. Villiaumé nennt es le plus inique des impôts, das den Armen zehnmal stärker treffe als den Reichen [1]. Clamageran sagt, das Octroi entziehe sich nebst der Salzsteuer am meisten dem Grundsatze der Gleichheit, und in ähnlichem Sinne sprechen sich Horn, Cochut, Benard etc. aus, während von den Vertheidigern des Octroi sich die Meisten nur auf dessen gegenwärtige Unersetzbarkeit stützen, und die Ueberwälzung durchaus nicht so unbedingt als Waffe benützen, wie dies Thiers in seinem Buche über das Eigenthum gethan hat. Ebenso sagt Kries [2] von der dem Octroi vergleichbaren Mahl- und Schlachtsteuer, die von Bergius die schlechteste preussische Steuer genannt wird, dass zwar eine den erhöhten Brod- und Fleischpreisen entsprechende Lohnerhöhung nicht ganz zu leugnen sei, dass aber die Verschlimmerung der Lage der Arbeiter

---

sei durch die Salzsteuer, ein späterer Aufruhr (1667) in Neapel durch die Feigensteuer hervorgerufen worden, und in Holland habe die Fischsteuer oft dieselbe Folge gehabt.

1) s. ausser der schon citirten Discussion im Journal des économistes eine andere ebendaselbst Oktober 1866. S. 127, ferner eine Abhandlung von Paul Boiteau ebendaselbst Avril 1867.

2) Rau und Hanssen Archiv. Neue Folge. Bd. V. S. 181.

dadurch nicht ausgeglichen werde. Wenn nun dies betreffs localer Lohnsteuern, denen der Arbeiter durch Auswandern aufs platte Land oder in andere Städte am leichtesten entgehen kann, die überwiegende Ansicht ist, um wieviel mehr muss es von Steuern gelten, die den gesammten Arbeiterstand einer ganzen Nation treffen?

Die unbedingte Abwälzung aller oder eines bestimmten Theiles der Lohnsteuern folgt weder zwingender Weise aus der Vernunft, noch lässt sie sich aus der Wirklichkeit beweisen. Das Steuersystem ist nicht ohne allen dauernden Einfluss auf die Arbeiter. Man kann aber diesen Einfluss zugestehen, und dennoch ein allgemeines Gesetz für die Abwälzung aufstellen, indem man unter Anwendung des allgemeinen der Abwälzung zu Grunde liegenden Gedankens sagt:

Lohnsteuer und Steuern der besitzenden Klassen müssen gegen einander so abgewälzt werden, dass sämmtliche Steuern zusammengenommen factisch von jeder Art des Einkommens den gleichen proportionalen Theil wegnehmen. Dass ein solcher Ausgleichungsprocess im Laufe der Zeit möglich ist, ist richtig. Die Mittel dazu sind Vermehrung des Angebots an Arbeit durch vermehrte Kindererzeugung der Arbeiter und dadurch, dass bisher unthätige Menschen zu arbeiten beginnen, — und dem entsprechend Verminderung des Angebots an Kapital durch Verzehren von bestehenden und geringeres Ansammeln von neuen Kapitalien, — oder im andern Fall Verminderung der angebotenen Arbeit durch geringere Vermehrung und Auswanderung der Arbeiter, und Vermehrung des Kapitalangebots durch eifrigere Kapitalansammlung.

Die Mittel zur Ausgleichung existiren also, aber es fragt sich, ob sie nothwendiger Weise in dem richtigen Maasse wirklich benutzt werden müssen.

Könnte das Einkommen aus der Arbeit und dasjenige, dessen unbedingte Voraussetzung der Besitz ist, auf die Dauer nur gleichmässig besteuert werden, so sagt man damit, es bestehe zwischen beiden Einkommensarten ein bestimmtes natürliches Verhältniss, das unter allen Umständen immer wieder hergestellt werden müsse, denn ehe dieses Verhältniss selbst bekannt ist, kann von einer Verrückung desselben durch die Steuer und darauffolgenden Wiederherstellung

nicht die Rede sein. Es müsste sich aus der Höhe des üblichen Zinsfusses und des durchschnittlichen Unternehmergewinnes die Höhe des Lohns für ein bestimmtes Quantum Arbeit stets ausrechnen lassen und umgekehrt. Man nimmt also, ohne es ausdrücklich zu sagen, an, es bestehe ein natürlicher Arbeitslohn, Unternehmer- und Kapitalgewinn, der factisch auch wirklich erreicht werden müsse. Ohne diese Annahme könnte man nur sagen, die Steuer müsste sich so ausgleichen, dass zwischen den beiden Einkommensarten dasselbe Verhältniss besteht, das vor der Steuer war, oder ohne die Steuer sein würde — von welchen Auffassungen die eine, wie nachgewiesen, nicht nothwendig, die andere wegen des eingeschobenen vierten hypothetischen Falls unbrauchbar ist. Es bleibt also nur der natürliche Arbeitslohn und Kapitalgewinn als ein festes Verhältniss.

Dies muss aber noch unbedingter verworfen werden, denn eine allgemein unabänderliche Regel für die Vertheilung des gesammten Productes der Menschheit unter Arbeiter und Besitzer existirt nicht, die Regel lässt sich weder aus Vernunftgründen ableiten noch aus der Wirklichkeit ersehen. Diejenigen welche eine solche Regel aufstellten — und die Resultate ihrer Forschungen sind verschieden — behaupteten auch meistens nicht, dass sie irgendwo bereits wirklich in Kraft sei, sondern nur dass sie einen natürlichen Zustand bezeichne, nach dessen Erreichung man streben müsse.

Unter den einzelnen Arten der vom Besitz abhängigen Einkommen liess sich annehmen, der natürliche Stand der Einkommen sei der, dass jedes einzelne in gleichem Verhältniss zu dem Tauschwerth des Besitzes (nach der Zeit des Erwerbs durch den jetzigen Besitzer berechnet) steht. Aber es wurde gezeigt, dass selbst hier dieser natürliche Stand der Dinge in der Wirklichkeit nicht vorkomme, dass die einzelnen Geschäfte und wahrscheinlich auch die Durchschnitte ganzer Geschäftsarten wesentlich von einander differiren, so dass die Wirklichkeit hier einer vollständigen Ausgleichung spottet, weil sie überhaupt keine völlige Gleichheit anerkennt. Nehmen wir aber noch das Einkommen aus der reinen Arbeit dazu, so müsste vor Allem für die Arbeit eine dem Tauschwerth des Besitzes analoge Grösse entdeckt werden, zu der man

das Einkommen des Arbeiters in Proportion setzen könnte. Vorher hätte man gar keinen gemeinsamen Massstab zum Vergleiche des Einkommens aus Besitz und aus Arbeit, und kann also auch nicht von Ausgleichung reden.

Einen solchen Massstab kann die Productivität der Arbeiter und Kapitalbesitzer nicht abgeben, da beide ununterscheidbar sind, und zwischen der kräftigen Mitwirkung eines Productivfactors bei der Production und dem von ihm gewährten Einkommen überhaupt kein erkennbarer Zusammenhang besteht. Man hat daher diesen Massstab auf anderem Wege in geistreicher Weise gesucht, indem man die volle Arbeitskraft des Arbeiters als ein (immaterielles) Kapital betrachtete und die Selbstkosten dieses Kapitals berechnete, d. i. den Aufwand, den die Heranbildung der Arbeiter kostet, bis sie zur vollen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft fähig sind [1]).

Die Zulässigkeit dieser Auffassung ist bestritten, die schwierige Streitfrage braucht aber für unsern Zweck gar nicht endgiltig gelöst zu werden. Die Erziehungskosten eines Arbeiters sind jedenfalls nicht so genau berechenbar, wie die Selbstkosten eines Geschäftsherrn, wenn sich auch an sich die Berechnung gerade so denken liesse. Man könnte die Selbstkosten und das Einkommen jedes einzelnen Arbeiters und ihr Verhältniss zu einander, dann den Durchschnitt dieses Verhältnisses in den einzelnen Arbeitszweigen, endlich den Durchschnitt bei allen Arbeitern berechnen und hätte noch die Bequemlichkeit, dass die Selbstkosten bei derselben Art von Arbeitern eine wenig verschiedene Summe darstellen würden. Aus diesen Durchschnitten könnte man dann sehen, wie sehr das Einkommen jedes einzelnen Arbeiters und jeder Art von Arbeit vom Durchschnitt abweicht — man könnte das bestimmen, was Schäffle die Arbeitsrente nennen würde.

Aber, wenn schon in den Geschäften auf eine wirkliche Ausführung der Berechnung verzichtet werden musste, so ist sie hier sogar der Idee nach nicht genau ausführbar, weil die Aufziehungskosten eines Arbeiters eine Menge Dinge von unbekanntem Tauschwerth enthalten, von Dingen die Niemand abschätzen kann, während es bei den Geschäften nur an der Veröffentlichung mangelt.

1) s. namentlich aus neuester Zeit: Engel, der Preis der Arbeit.

Und wenn auch diese Schwierigkeit durch summarische Schätzung in einer für die allgemeinen Resultate der Wissenschaft genügenden Weise gelöst ist, — immer bleibt der schon oben erwähnte Uebelstand, dass die Abwälzung etwas (angeblich) Wirkliches, die Proportionalität des Arbeitslohns zu den Selbstkosten der Arbeit dagegen anerkannter Massen nur ein Postulat ist. Aus einem unerfüllten Postulat der Gerechtigkeit aber kann die Existenz und das Mass eines wirklichen Vorgangs nicht abgeleitet werden.

Somit fehlt uns jede reelle Grundlage, um über die Abwälzung der Lohnsteuern etwas einigermassen Bestimmtes auszusagen, wir müssen uns bei dem wichtigsten Theile der ganzen Abwälzungsfrage mit vagen Hoffnungen begnügen [1]. So ist es z. B. bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge sehr wahrscheinlich, dass eine plötzlich eingeführte starke Besteuerung der Arbeiter, namentlich wenn sie auf einen kleinen Raum beschränkt ist, einen Theil der Arbeiter zur Auswanderung bewegen wird, wodurch dann die Zurückbleibenden wieder ein dem früheren Zustand ähnliches Einkommen erreichen können. Dagegen kann man nicht einmal ganz im Allgemeinen behaupten, dass jede dauernde starke Belastung des gesammten Arbeiterstandes die Vermehrung desselben be-

---

1) Am entschiedensten hat die Frage Ricardo beantwortet, der unter Zugrundlegung seines natürlichen Arbeitslohnes die unbedingte Abwälzung der Lohnsteuer auf die profits behauptet (Principl. c. 16). Smith unterschied zwischen der Besteurung von unentbehrlichen Lebensbedürfnissen und von Luxusartikeln, in welcher Unterscheidung ihm u. A. Parieu a. a. O. B. I. S. 73 gefolgt ist. Weniger bestimmt sind Mill a. a. O. B. 5. c. 354. MacCulloch a. a. O. S. 89 ff., s. auch Schmoller Tübinger Zeitschrift 1863. S. 42, der die Abwälzung der Steuern der arbeitenden Klassen im Einzelnen für sehr zweifelhaft hält. Es muss noch erwähnt werden, dass Manche auch dann von Ueberwälzung reden, wenn der besteuerte Arbeiter sich durch erhöhte Betriebsamkeit das frühere Mass von Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse wieder verschafft (s. schon Hume staatswirthschaftlicher Versuch von den Auflagen). In diesem Falle aber kann man meiner Ansicht nach von Ueberwälzung eigentlich nicht sprechen, da der Arbeiter dann jedenfalls noch in so ferne belastet ist, als er sein Bedürfniss nach Ruhe und Erholung weniger gut befriedigen kann. Ferner ist auch nicht einzusehen, warum ihn Steuerfreiheit von einer Erhöhung seiner Betriebsamkeit abhalten soll. Seine gesammte Lage wäre ohne die Steuer jedenfalls angenehmer.

hindert und dadurch das Einkommen vom Kapital verringert. Denn gerade die elendesten Arbeiter versehen sich am sorglosesten mit grossen Familien, deren Köpfezahl selbst grosse Armuth nicht allzustark herabsetzt, da der Hungertod doch nicht zu den gewöhnlichen Ereignissen gehört.

Eine starke Heranziehung der ärmeren Volksklasse zu den Staatslasten mag nothwendig und unvermeidlich, ja sie mag sogar gerecht sein. Aber man lasse davon ab, sie dadurch beschönigen zu wollen, dass man sagt, factisch würde die Last doch von den Reichen getragen. Dies ist nicht nur unbeweisbar, es ist sogar unwahrscheinlich, ja falsch. Wenn die Reichen aber doch so sehr von der Wahrheit des Satzes überzeugt sind, nun dann mögen sie die von ihnen factisch getragenen Steuern auch direct selbst bezahlen, um doch das volle Hochgefühl ihrer für die Gesammtheit gebrachten Opfer zu geniessen. — Dazu würden sie sich wohl schwerlich entschliessen, und es ist ihnen dies auch gar nicht zuzumuthen, denn die Besitzenden in unserm Sinn sind so sehr der kleinere Theil des gesammten Volkes, dass sie zu Grunde gehen müssten, sollten sie die Steuerlast allein tragen. Man soll aber auch nicht vorgeben zu thun, was man weder thun will, noch kann. Dergleichen Sophismen sind wenig mehr gerechtfertigt, als wenn früher die privilegirten Klassen sich gegen den Grundsatz der allgemeinen Besteuerung wehrten, weil sie durch ihre unschätzbaren persönlichen Dienste dem Staate bereits genug leisteten.

In die Lohnsteuer wurden (indirecte) Steuern eingerechnet, soweit dieselben bereits auf die Arbeiter abgewälzt sind. Man sieht also, dass die Abwälzung kein einfacher Akt ist, sondern das Abgewälzte wieder weiter fortgewälzt werden kann. Die Abwälzung der bereits übergewälzten indirekten Steuern ist noch die einfachste Art von zusammengesetzter Ueberwälzung. Verwickelter ist schon der Fall, wenn die durch höheren Preis getroffenen Consumenten ihre Nachfrage einschränken und dadurch die Steuer auf die Producenten zurückwälzen, oder durch Einschränkung ihrer Nachfrage nach anderen als den besteuerten Producten beliebige andere Producenten in Mitleidenschaft ziehen [1].

1) s. De Parieu a. a. O. S. 66 ff.

Dieser vielverzweigte Process musste, um sein wirkliches Vorkommen zu erkennen, in seine Theile zergliedert werden, und demgemäss haben wir untersucht, in wieweit die wichtigsten Steuern in erster Reihe von dem Betroffenen weggewälzt werden können. Alle diese Ueberwälzungen zusammengenommen, ergiebt dann die wirkliche Vertheilung der Steuerlast, die sich im Ganzen ebensowenig genau erkennen lässt wie in ihren einzelnen Theilen. Betrachtet man a priori alle Abwälzungen zusammen, oder die Vertheilung der Steuerlast im Grossen und Ganzen, so könnte man als grosses allgemeines Gesetz den Satz aufstellen, die Steuer nehme factisch Jedem den gleichen proportionalen Theil seines Einkommens; aber dies lässt sich nicht nur nicht als wirklich nachweisen, sondern es lässt sich betreffs der zwei Hauptarten des Einkommens, wie oben dargethan wurde, nicht einmal ein genügender theoretischer Grund dafür finden. Eine andere allgemeine Regel, die ebenfalls aus dem Satze von der Bestimmung des Preises durch die Productionskosten abgeleitet wurde, ist die schon mehr erwähnte, dass alle Abgaben auf die Consumenten fallen [1], d. h. dass nach dem Endresultat aller Ueberwälzung Jeder genau im Verhältniss zu seiner Consumtion besteuert sei. Da unter Consumtion jeder Kauf mit inbegriffen werden muss — wie auch Thiers thut, so unterscheidet sich die proportionale Besteuerung der Consumtion von der des Einkommens offenbar sehr wenig, sofern man das Wort Einkommen in der richtigen Bedeutung auffasst [2]. Ein Unterschied könnte nur betreffs jenes Einkommens herrschen, das weder zu Genuss noch zu Kapitalanlage verwendet, also gar nicht benutzt wird und für den Berechtigten selbst ganz gleichgültig ist. Es gilt daher von der proportionalen Belastung der Consumtion dasselbe wie von der des Einkommens, d. h. sie ist unbeweisbar und bietet keine genügende Erklärung der verwickelten Processe. Die Zerlegung des ganzen Processes rechtfertigt sich übrigens noch durch folgende Betrachtung. Wenn man die Steuern für allgemein überwälzbar

1) Diese Auffassung namentlich bei Thiers a. a. O. Buch 4. c. 5. Bei Ricardo dagegen fallen nicht alle Abgaben auf den Consumenten, sondern ein Theil bleibt ohne weitere Abwälzung auf den profits.

2) s. über diesen Begriff Schmoller a. a. O.

hält und annimmt, jeder Verkäufer liesse sich im Preis die ausgelegte Steuer wieder ersetzen, so geht die Last bei dem beständigen Kreislauf der Güter von Kopf zu Kopf, da sie aber dadurch nicht verschwinden kann und ebenso wenig auf einem beliebigen Glied der Kette ruhen bleiben soll, so kann nur angenommen werden, dass bei jedem Einzelnen ein nach irgend einem Verhältniss bestimmtes Theilchen der Gesammtlast sitzen bleibe. Diese Vorstellung, die das ganze Verkehrsleben sammt der Besteuerung mit einem einzigen Blicke zusammenfasst, ist aber trotz ihrer Einfachheit mühsam und verwirrend und am Ende doch identisch mit der bequemeren Untersuchungsweise, der zufolge man bei den einzelnen Steuern untersucht, wieviel davon auf dem zunächst Betroffenen haften bleibt und wieviel auf andere (nämlich geringer Besteuerte) abgewälzt werden kann. Da doch Jeder Steuer trägt, so ist es einfacher anzunehmen, Jeder trage einen Theil der von ihm factisch gezahlten Steuern und Mancher nebst seiner Steuer einen Theil einer andern, als dass man sich denkt, jeder Einzelne trage factisch ein Theilchen von allen Steuern. Da es dem Resultat nach doch nur darauf ankommt, um welchen Werth das Einkommen eines Jeden vermindert wird, so ist es entschieden zu rechtfertigen, diese Verminderung sich aus möglichst wenigen, nicht aus unendlich vielen Theilen zusammengesetzt zu denken.

Deshalb glauben wir, gleichwie wir Eingangs das Wort Abwälzung in Schutz genommen haben, es auch am Schlusse der Abhandlung rechtfertigen zu können, da der Gebrauch des Worts und die damit gewöhnlich verbundene Auffassung den tiefgedachten Stein'schen Sätzen im Grunde gar nicht widerspricht [1].

---

1) Es muss hier noch erwähnt werden, dass bei von Hock „öffentliche Abgaben und Schulden", wo unsere Frage sehr gründlich untersucht wird, Abwälzung und Ueberwälzung nicht gleichbedeutend ist, indem Hock unter Abwälzung den Fall versteht, wo Niemand die Steuer trägt. Abgesehen von Defraudationen denkt Hock hier an die häufige Erscheinung, dass eine Steuer eine Betriebsverbesserung hervorruft, also factisch gar keine Erhöhung der Productionskosten nach sich zieht. Da aber die Betriebsverbesserung jedenfalls auch ohne Steuer möglich war, so verhindert die Steuer doch eine Verminderung der Productionskosten und daher kann ich in dem ganzen Verhältniss nichts Eigenthümliches erkennen. Die Steuer ist nie die nothwendige Ursache für den Eintritt einer Verbesserung, sondern

Gegen das Wort Ueber- oder Abwälzung schien uns jede Opposition überflüssig: wir behaupten nur, dass viele Schriftsteller, die das Wort gebrauchen, sich nicht klar darüber sind, was und wie viel abgewälzt werden soll, dass ferner die Möglichkeit der Abwälzung bisher vielfach überschätzt wurde, indem man die Wirklichkeit genügend zu beobachten unterliess, und die beständige Verschiedenheit der Gewinne d. i. die Allgemeinheit der Rentenerscheinung übersah. Endlich fanden wir, dass die Unterschiede, die betreffs der Ueberwälzbarkeit der einzelnen Steuern gemacht wurden, vielfach der Begründung entbehren.

Unter den Schriftstellern, welche an die Ueberwälzbarkeit in zu hohem Grade glauben, machen sich betreffs der praktischen Anwendung dieser Theorie zwei sehr verschiedene Richtungen geltend.

Die Einen halten die Ueberwälzung nicht nur für ein unfehlbares, sondern auch für das einzige Mittel zur Ausgleichung der Steuerlast (Canard, Prittwitz) und behaupten daher, jede alte Steuer sei gut, weil der Abwälzungsprocess bereits vollzogen sei, jede neue schlecht, weil sie die Einleitung des qualvollen Processes neuerdings gebiete. Die Steuern sollen aber nicht nur möglichst alt, sondern das ganze Steuersystem soll möglichst einfach sein, weil dadurch die Erhebungskosten geringer werden, eine ungleiche Belastung aber bei alten stabilen Steuern doch unmöglich ist.

Die entgegengesetzte Ansicht hält eine dem Reineinkommen des Einzelnen möglichst proportionale directe Besteuerung für das zu erstrebende Ideal und hält es nicht für erlaubt, auf das Ergebniss des Abwälzungsprocesses zu speculiren, da derselbe nur unter schweren Leiden, begleitet von dem Ruin vieler Einzelnen vor sich gehen könne, überdies bei jeder Steuererhöhung von Neuem beginne.

An beiden extremen Ansichten, zwischen denen es viele

nur die äussere Veranlassung für deren Eintritt in einer bestimmten Zeit. Hock versteht auch unter Rückwälzung etwas Eigenthümliches, nämlich die Ueberwälzung vom Unternehmer auf den Arbeiter und vom Consumenten auf den Producenten, die hier durch verminderte Nachfrage bewirkt wird, während bei der Ueberwälzung vom Producenten auf den Consumenten das verminderte Angebot wirkt.

vermittelnde giebt, ist vor Allem der unbedingte Glaube an die Abwälzung zurückzuweisen. Das erstgenannte Extrem, dessen Proclamirung die Frage der Steuerüberwälzung erst recht berühmt gemacht hat, ist ausserdem völlig unpraktisch, weil der Gedanke einer stabilen Besteuerung bei unseren Verhältnissen eine reine Erfindung der Phantasie ist, weil ferner die ungleiche und ungerechte Vertheilung einer noch so alten Steuer unter die einzelnen Steuerpflichtigen von gleicher Gattung eine nie vernarbende Wunde ist, die selbst bei der Grundsteuer nie unfühlbar wird. Die consequente Durchführung dieses Extrems führt — wozu man auch annähernd gekommen ist — zu dem Satze, das beste Steuersystem sei eine einzige Steuer auf einen ganz beliebigen Erwerbszweig Dies würde aber selbst bei völliger Ueberwälzung die gesammte Production wesentlich beeinträchtigen. Dem besteuerten Gewerbe würden sich Arbeit und Kapital entziehen und massenhaft anderswohin wandern, wo sie an sich weniger vortheilhaft angewendet werden können. Die im besteuerten Gewerbe nutzbaren Naturkräfte werden unvollständig ausgebeutet, dagegen in andern Gewerben fixe Kapitalien mit Mitteln hergestellt, deren Verwendung zu andern Zwecken nützlicher gewesen wäre. Das Verhältniss der Productionszweige zu einander wird in unnatürlicher Weise verrückt. Die Befriedigung eines einzelnen Bedürfnisses wird ausserordentlich erschwert, die der andern nicht entsprechend erleichtert. Um mit Bastiat zu sprechen, werden die freien, allen Menschen gemeinsamen Güter, „die unentgeltlichen Nutzbarkeiten“ in den besteuerten Productionszweigen nicht genügend benutzt, während nirgendwo anders solche freie Güter vermehrt werden. Das unbedingte Rechnen auf die Abwälzung führt also dazu, dass die Steuer den Menschen die Mittel zur Bedürfnissbefriedigung stärker verkümmert als der Betrag der Steuer anzeigt.

Das andere Extrem ist seinerseits unpraktisch, weil die sogenannten indirecten Steuern zur Zeit allenthalben unentbehrlich sind, während die genaue Reineinkommensbesteuerung anerkannter Maassen unmöglich ist. Erhebliche Ungleichheiten in der Steuerveranlagung sind unvermeidlich sowohl in der Repartition einer einzelnen Steuer als auch in dem Verhältniss der verschiedenen

Steuern zu einander, schon deshalb weil gar nicht jede Grundlage eines Einkommens von einer Steuer, geschweige einer gleichmässigen erreicht werden kann.

Wo aber Ungleichheiten herrschen, da ist Abwälzung möglich, wenn auch nicht nothwendig und dem Grade nach erkennbar. Die Möglichkeit der Ueberwälzung ist nicht ganz zu verhindern, und obwohl sie ein mangelhafter Zustand ist, so kann man immerhin mit Recht von ihr hoffen, dass sie den unvermeidlichen Mangel einer ungleichmässigen Besteuerung wenigstens in den schreiendsten Fällen wieder einigermaassen ausgleiche.

Wenn es aber auch keine indirecten Steuern, also keine grossartigen Ungleichheiten gäbe, und daher die Abwälzung nirgends mit Sicherheit in nennenswerthem Grade angenommen werden könnte, selbst dann hätte das erste Extrem noch etwas Wahres gegenüber dem zweiten. Man könnte nämlich immerhin behaupten, dass caeteris paribus eine alte Steuer besser sei als eine neue. Da Ungleichheiten bis zu einem gewissen (besser gesagt ungewissen) Grade eine ewig unvermeidliche Erscheinung sind, so sind doch alte gewohnte Ungleichheiten erträglicher [1]) als neue, und jedenfalls hat der Staat den Schein zu vermeiden, als verursache er selbst neue Ungleichheiten. Soviel ist Wahres an dem Satze, „dass jede alte Steuer gut und gerecht sei".

Das wenig bestimmte, fast nur negative Resultat der vorliegenden Abhandlung könnte höchst unbefriedigend erscheinen, wenn das Geständniss, man könne eine bestimmte Antwort nicht geben, einer bestimmten aber falschen Antwort nicht vorzuziehen wäre. Dabei hatte der Aufsatz den Zweck, an einer einzelnen Lehre nachzuweisen, dass die Resultate des reinen Raisonnements mit der Wirklichkeit nicht immer nothwendig harmoniren, und dass man daher diese selbst, soweit es möglich ist, sorgfältig beobachten müsse [2]).

---

1) Mac-Culloch a. a. O. S. 29 citirt: it is often better to bear those ills we have than fly to others which we know not of.

2) Schöner allgemeiner Beweis dieser Nothwendigkeit s. Knies, die politische Oekonomie etc. S. 320 ff.